



Bayerische  
Landeszentrale für  
neue Medien

# Jugend- und Nutzerschutzbericht 2022


für den Medienrat der  
Bayerischen Landeszentrale  
für neue Medien (BLM)







Jugend- und Nutzerschutzbericht 2022  
für den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale  
für neue Medien (BLM)

Links mit weiter-  
führenden Infor-  
mationen sind mit  
einem  Pfeil  
gekennzeichnet.

# Inhalt

	Vorwort .....	6
<b>1</b>	<b>Jugend- Und Nutzerschutz in der BLM</b> .....	7
1.1	Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes .....	8
1.2	Fälle in der Prüf- und Aufsichtspraxis im Jugend- und Nutzerschutz .....	9
1.2.1	Überblick .....	9
1.2.2	Beschwerden und Hinweise .....	10
1.2.3	Risiko-Monitoring .....	13
1.2.4	Vorgehen bei Problemfällen .....	16
1.2.4.1	Präventives Vorgehen .....	16
1.2.4.2	Abgaben an Staatsanwaltschaft (Telemedien) .....	18
1.2.4.3	Medienrechtliche Aufsichtsverfahren Telemedien .....	19
1.2.4.4	Medienrechtliche Aufsichtsverfahren Rundfunk .....	20
1.2.5	Gerichtsverfahren .....	22
1.3	Prävention im Jugendschutz .....	23
1.3.1	Gespräche mit Anbietern .....	23
1.3.2	Angebote für Multiplikatoren .....	24
1.3.3	Austausch und Vernetzung mit Experten .....	24
1.4	Genehmigungen .....	25
<b>2</b>	<b>Bundesweiter Jugendmedienschutz</b> .....	26
2.1	Schwerpunktuntersuchung der Landesmedienanstalten 2022 .....	26
2.2	Arbeitsgruppen der KJM .....	26
2.3	Tätigkeit der Ständigen Prüferinnen und Prüfer für die KJM .....	29
<b>3</b>	<b>Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	32
3.1	Veranstaltungen der BLM .....	32
3.2	Publikationen .....	33
3.3	Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops .....	34
<b>4</b>	<b>Weitere Aktivitäten</b> .....	36
4.1	Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren Jugendschutzakteuren .....	36
4.2	Europa/Internationales: Digital Services Act .....	36
	Abkürzungsverzeichnis .....	38
	Impressum .....	39

# Vorwort

Angesichts der aktuellen Herausforderungen in der modernen Medienaufsicht bedeutet Jugendschutz in der BLM inzwischen vor allem eines: Das Vorgehen gegen (absolut) unzulässige und strafrechtlich relevante Inhalte im Netz – mit Unterstützung von Künstlicher Intelligenz (KI) und gemeinsam mit verschiedenen Partnern in Bayern. Es handelt sich somit um Jugend- und Nutzerschutz.

Das Jahr 2022 im BLM-Jugend- und Nutzerschutz (Bereich Inhalteregulierung und Aufsicht) war geprägt von dieser Neuausrichtung und dem Ziel, eine möglichst schnelle Bearbeitung von potenziellen Verstoß-Fällen bei Telemedien und Plattformen zu erreichen: Zur Unterstützung der Fallbearbeitung kommt seit Anfang 2022 ein KI-Tool zum Einsatz. Meldeverfahren gegenüber Plattformen wurden ausgebaut. Es fanden Gespräche mit Staatsanwaltschaften und Ministerien statt, um die Zusammenarbeit zu verstärken, neue Kooperationen aufzubauen und digitale Schnittstellen zu etablieren.

Auf diese Weise ist es gelungen, die Anzahl der bearbeiteten Fälle deutlich zu steigern. So hat die BLM im Jahr 2022 eine Vielzahl von Medienangeboten, die aufgrund von Beschwerden und Hinweisen und im eigenen Risiko-Monitoring, teils mit KI-Tool-Unterstützung, aufgefallen sind, mit Blick auf mögliche Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geprüft. Insgesamt bearbeitete der BLM-Jugend- und Nutzerschutz knapp **810** neue Fälle zuzüglich **1365** Vorgängen (Posts) aus dem KI-Tool. In **338** Fällen wurde die BLM aufgrund von möglichen Verstößen tätig. Im Vordergrund standen dabei (absolut) unzulässige Inhalte in Telemedien und auf Plattformen aus den Bereichen Pornografie und Rechtsextremismus. Allerdings: Massenverfahren und eine Garantie, problematische Inhalte schnell aus dem Netz zu entfernen, kann es nicht geben. So stößt die Medienaufsicht – wie auch die Ermittlungsbehörden – beim Vorgehen gegen unzulässige Inhalte im Internet immer wieder an Grenzen. Dies gilt vor allem dann, wenn es um Anbieter geht, die Rechtsverstöße absichtlich begehen und die Anonymität, Flüchtigkeit und Globalität des Mediums nutzen, um sich der Regulierung und Verantwortung zu entziehen.

Die BLM verstärkte auch im Jahr 2022 erneut ihren Einsatz gegen Hass und Hetze im Netz. Neben ihrer Mitwirkung im Bayerischen Bündnis für Toleranz, in dem sie seit Ende 2021 Mitglied ist, ist hier die Veröffentlichung der neuen Broschüre gemeinsam mit der Aktion Jugendschutz Bayern (aj) zum Thema Verschwörungstheorien und Fake

News für Menschen mit Leseeinschränkungen zu nennen. Mit der Publikation in Leichter Sprache „Gefährliche Verschwörungs-Geschichten: Das können Sie dagegen tun“ hat die BLM erneut ein Zeichen gegen Hass, Extremismus und Gewalt gesetzt.

Bei bundesweiten Jugend- und Nutzerschutzfragen brachte sich die BLM im Austausch mit den anderen Landesmedienanstalten und im Rahmen der Mitarbeit bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ein, v. a. im Kreis der Ständigen Prüferinnen und Prüfer der KJM sowie in den KJM-Arbeitsgruppen.

Der Jugendmedienschutz wurde in der BLM schon früh als zentrale Aufgabe erkannt und wahrgenommen. Dem BLM-Medienrat mit seiner pluralistischen Zusammensetzung aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen Bayerns kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Er hat die Jugendschutzarbeit der BLM und die damit verbundenen Wertefragen stets begleitet, unterstützt und mitgeprägt. Im Jahr 1993 fasste der BLM-Medienrat einen Beschluss zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen. Gemäß diesem Beschluss vom 11. 11. 1993 berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 48. Mal über die vielfältige Tätigkeit der BLM im Jugendschutz bzw. Nutzerschutz in Rundfunk und Telemedien in Form von Aufsicht und Prävention. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Dezember 2022.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen – Stichwort „Jugend- und Nutzerschutz“ – wird eine Aktualisierung des Beschlusses vorbereitet.

**Hinweis: Dieser Bericht ist in der digitalen Version als interaktives PDF gestaltet und enthält Verlinkungen auf weiterführende Informationen z. B. auf der BLM-Website.**

# 1 Jugend- und Nutzerschutz in der BLM

## Gesetzliche Grundlage: Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien

Der Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gehört zu den zentralen Aufgaben der Landesmedienanstalten. Er ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang (Artikel 5 Abs. 2 Grundgesetz). In Bayern nimmt die BLM diese Aufgabe auf Grundlage der Bayerischen Verfassung sowie des [Bayrischen Mediengesetzes \(BayMG\)](#) wahr.

Grundlage für die Arbeit der Landesmedienanstalten und somit der BLM im Jugendmedienschutz ist der [Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien](#) (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV).

Der JMStV regelt zum einen den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Deutschland, also den Umgang mit Medienangeboten, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigend sein können. Dazu zählen z. B. bestimmte Darstellungen von Sexualität, Gewalt oder Diskriminierung sowie Bedrohungsszenarien, die Kinder und Jugendliche, abhängig von ihrem Alter und Entwicklungsstand, nachhaltig ängstigen, verunsichern und überbelasten können. Hinzu kommen Inhalte, die „offensichtlich schwer jugendgefährdend“ sind – wie zum Beispiel die „einfache Pornografie“.

Zum anderen regelt der JMStV den Umgang mit absolut unzulässigen Inhalten wie Menschenwürdeverletzungen, Volksverhetzung, Holocaustleugnung oder -verharmlosung, Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung, Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Kinder- oder Gewaltpornografie – Inhalte, die auch laut Strafgesetz unzulässig sind. Im globalen Internet gibt es eine Flut solcher Angebote und der BLM-Jugendschutz ist in der täglichen Arbeit mit einer Vielzahl entsprechender Online-Prüffälle befasst. Diese Medienangebote enthalten besonders drastische und verstörende Inhalte, stellen massive Rechtsverstöße dar und sind deshalb für Kinder und Jugendliche ein besonders großes Problem. Darüber hinaus betreffen sie aber auch Erwachsene und die Gesellschaft insgesamt.

Die Arbeit der BLM im Jugendmedienschutz, vor allem im Bereich des Internets, geht somit über den reinen Jugendschutz hinaus und stellt auch ein Handeln gegen Hass, Hetze, Pornografie und andere unzulässige Inhalte im Netz dar, das für Kinder, Jugendliche und die Gesellschaft an sich relevant ist. Es geht somit um Jugend- und Nutzerschutz.

## Neuausrichtung im BLM-Jugend- und Nutzerschutz: Einsatz von KI und Fokus auf Plattformen

Das Jahr 2022 war BLM-intern geprägt von einer Neustrukturierung im Haus. Ehemalige Bereiche wurden geteilt und in neuer Form zusammengefügt. Als neue Organisationseinheit wurden Gruppen eingeführt. Der frühere Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz wurde aufgeteilt und der Großteil des BLM-Jugendschutzes, als „Gruppe Jugend- & Nutzerschutz“, gemeinsam mit den beiden Gruppen „Allgemeine Aufsichtsfragen“ und „Werbung“ im neuen Bereich Inhalteregulierung und Aufsicht (AIR) gebündelt.

In Zuge der hausinternen Neuausrichtung sowie angesichts aktueller Entwicklungen in den Medien und in der Gesellschaft hat sich auch der BLM-Jugend- und Nutzerschutz im Jahr 2022 inhaltlich neu aufgestellt. Neue Schwerpunkte sind der Einsatz von technischen Klassifizierungstools bei der Prüfung von Online-Inhalten im Jugendschutz, bisher vor allem in Form des KI-Tools KIVI, die Weiterentwicklung der Aufsicht von Plattformen und Telemedien sowie die Stärkung der Prävention im Jugendmedienschutz.

## 1.1 Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes

### HINTERGRUND

#### Medienkompetenz-Ausschuss

Der Ausschuss „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“ wurde 2014 gegründet, um der besonderen Bedeutung der beiden Themen in der BLM Rechnung zu tragen.

#### Aufgaben des Medienkompetenz-Ausschusses:

- die Beratung von Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz und zur Förderung von Medienkompetenzprojekten
- die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen
- die Beratung der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem JMStV
- die Beratung über Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen sowie in den Telemedien

Im Berichtszeitraum behandelte der Ausschuss für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes in drei Sitzungen eine Vielzahl von Themen und Fragestellungen und setzte erneut wichtige fachliche Impulse. Schwerpunkte waren dabei insbesondere Beschwerden und Anfragen im Jugendschutz, Meldeverfahren bei Plattformen, die Schwerpunktuntersuchung der Landesmedienanstalten aus dem Vorjahr zu Jugendschutzfragen in Online-Games sowie das neue Risiko-Monitoring mittels des KI-Tools KIVI. Die Ausschuss-Mitglieder begrüßten die Erprobung neuer Wege im Jugendmedienschutz mit Hilfe Künstlicher Intelligenz. Weitere Themen waren das Inkrafttreten des Digital Services Act (DSA), Entwicklungen im technischen Jugendmedienschutz mit Blick auf die geplante Novelle des JMStV sowie der aktuelle Stand der Initiative von BLM und Bayerischem Justizministerium „Justiz & Medien – konsequent gegen Hass“.

Für die praktische Arbeit im BLM-Jugendschutz sind die Beratung und der Austausch im Medienkompetenz-Ausschuss, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftlich relevanter Gruppen zusammen-

setzt, von zentraler Bedeutung. Der Jugendschutz der BLM wird dadurch maßgeblich unterstützt und gestärkt.

Mit dem Beginn der 9. Amtsperiode und der Neukonstituierung des BLM-Medienrates im Mai 2022 setzte sich auch der Medienkompetenz-Ausschuss neu zusammen. In der konstituierenden Sitzung am 12.05.2022 wurde Michael Schwägerl erneut zum Vorsitzenden gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Michael Busch gewählt.

In einer außerordentlichen Sitzung im November 2022 befassten sich die Mitglieder des Medienkompetenz-Ausschusses mit der Neustrukturierung der Ausschüsse des Medienrats.

Insgesamt kam der Ausschuss im Berichtszeitraum somit zu fünf Sitzungen zusammen.

Aufgrund der Neustrukturierung der Ausschüsse im Zuge der [Reform der Geschäftsordnung des Medienrats der BLM](#) werden Jugend- und Nutzerschutzfragen künftig im neuen [Ausschuss für Aufsicht und Inhaltsregulierung](#) behandelt.

### HINTERGRUND

#### Zusammensetzung des Medienkompetenz-Ausschusses

(Stand: 31. Dezember 2022):

##### Vorsitzender:

**Michael Schwägerl** (Lehrerverbände)

##### Stv. Vorsitzender:

**Michael Busch** (Bayerischer Journalistenverband)

##### 14 Mitglieder:

**Michael Busch** (Bayerischer Journalistenverband), **Max Deisenhofer** (Bayerischer Landtag, BÜNDNIS 90/Die Grünen), **Sabine Engel** (Familienverbände), **Prof. Dr. Uta M. Feser** (Bayerische Hochschulen), **Prof. Johanna Haberer** (Evangelische Kirche), **Paul Hansel** (Bund der Vertriebenen Landesverband Bayern), **Christa Hasenmaile** (Gewerkschaften), **Petra Högl** (Bayerischer Landtag, CSU), **Ulla Kriebel** (Katholische kirchliche Frauenorganisationen), **Wilhelm Lehr** (Vertreter der Musikorganisationen), **Hans-Peter Rauch** (Handwerkskammern), **Ilona Schuhmacher** (Bayerischer Jugendring), **Michael Schwägerl** (Lehrerverbände), **Arwed Vogel** (Schriftstellerorganisationen)



## 1.2 Fälle in der Prüf- und Aufsichts-praxis im Jugend- und Nutzerschutz

### 1.2.1 Überblick

#### Zuständigkeit der BLM für Anbieter im Jugendschutz:

Grundlage für die Aufsicht der BLM im Jugendschutz ist der JMStV. Entscheidend für die Zuständigkeit der BLM für Anbieter bei **Telemedien** ist gemäß den Bestimmungen des JMStV deren Sitz. So ist die BLM in der Regel nur dann zuständig, wenn der Anbieter eines Angebots in Bayern sitzt. Wichtig ist auch: Anbieter nach dem JMStV sind in erster Linie die Inhalte-Anbieter.

Gegen Plattformen mit Sitz im Ausland, wie Twitter (Sitz der Twitter International Company in Irland), kann die BLM im Jugend- und Nutzerschutz gemäß JMStV daher nur dann aufsichtsrechtlich vorgehen, wenn Inhalte-Anbieter nicht ermittelbar sind. Dann ist ein Vorgehen gegen ausländische Plattformen als Host-Provider möglich, allerdings nur nach aufwändigen Zwischenschritten inklusive EU-Konsultationsverfahren. Alternativ können Meldeverfahren, sofern vorhanden, genutzt werden.

Regelungen zu Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland, wie sie im Medien-Staatsvertrag (MStV) im Zusammenhang mit der Regulierung von sogenannten [Medienintermediären](#) enthalten sind, gibt es im JMStV nicht.<sup>1</sup>

In der Praxis ist aufgrund grenzüberschreitender Rechtsverstöße im Jugendschutz zunehmend ein pragmatisches Vorgehen nötig. So berücksichtigt der BLM-Jugendschutz auch problematische Inhalte von Profil-Inhabern bei Twitter oder von Marketplace-Anbietern bei Amazon im Rahmen des Risiko-Monitorings und meldet sie über ein Notice-and-Takedown- oder Meldeverfahren an die Plattformen (vgl. Punkt 1.2.4.1 Präventives Vorgehen). Besondere Vorschriften gelten darüber hinaus für Anbieter von Video-Sharing-Diensten wie Twitch.

Zu den Internetanbietern im Zuständigkeitsbereich der BLM zählen die unterschiedlichsten Vertreter, von großen Medienunternehmen bis hin zu Einzelpersonen. Die Zahl der Internetanbieter ändert sich dabei laufend.

Anders im **Rundfunk**: Die BLM ist zuständig für die Aufsicht und Organisation des privaten Rundfunks in Bayern und beaufsichtigt in diesem Rahmen lokales und bundesweites Radio und Fernsehen. Die BLM ist somit im Jugendschutz u. a. zuständig für die von ihr zugelassenen TV-Anbieter ProSieben, Kabel Eins, TLC, münchen.tv, Sport1, Tele 5, WELT, HSE und Anixe+, die digitalen Programme von Sky, Warner TV Film, Warner TV Serie, Warner TV Comedy, Discovery Channel sowie HISTORY Channel (für eine Gesamtübersicht der von der BLM zugelassenen TV- und Radiosender vgl. [➔](#) „Sendersuche“ auf der BLM-Website).

#### Prüfzahlen im Jahr 2022:

Im Jahr 2022 hat die BLM im Jugend- und Nutzerschutz **insgesamt** knapp **810** Fälle geprüft, die in Rundfunk und Telemedien neu aufgefallen sind. **Hinzu** kommen **1365** Vorgänge (d. h. einzelne Posts in Angeboten), die von der BLM mittels des neuen KI-Tools KIVI bearbeitet wurden.

In **338** Fällen, darunter auch Fälle aus den Vorjahren, wurde die BLM aufgrund von möglichen Verstößen gegen den JMStV tätig.

Die Fälle ergeben sich zum einen durch Bürgerbeschwerden und Hinweise externer Stellen, zum anderen durch die eigene, stichprobenhafte Beobachtung (Risiko-Monitoring) im BLM-Jugend- und Nutzerschutz, die seit Anfang des Jahres 2022 mit Unterstützung des KI-Tools erfolgt (s. u.).

Der BLM-Jugendschutz prüft jede Beschwerde und jeden Hinweis, wobei nur in einem Teil der Fälle aus Sicht des JMStV tatsächlich ein Verstoß vorliegt. Bei den Fällen, die vom BLM-Jugendschutz im Rahmen des eigenen Risiko-Monitorings gefunden werden, handelt es sich grundsätzlich um Angebote mit Verdacht auf Rechtsverstöße.

Zu **Telemedien-Inhalten** hat der BLM-Jugendschutz im Berichtszeitraum rund 60 neue Bürgerbeschwerden und Hinweise von außen erhalten. Weitere rund 500 (potenziell) problematische Telemedien-Fälle zuzüglich 1365 Posts im KI-Tool sind in der eigenen Beobachtung bzw. im Risiko-Monitoring in 2022 neu aufgefallen.

Inhaltliche Problemfelder bei den Telemedien-Fällen im Jahr 2022 waren insbesondere Pornografie und Sexualdarstellungen sowie Inhalte im Kontext von Rechtsextremismus und Antisemitismus. Weitere Problemfelder waren Darstellungen von Drogenkonsum, gewaltgeprägte Inhalte und Onlinespiele.

<sup>1</sup> Da der Zustellungsbevollmächtigte von Twitter seinen Sitz in Bayern hat, ist die BLM nach dem MStV z. B. für das deutsche Angebot von Twitter zuständig.

Zu **Rundfunk-Inhalten** sind im Berichtszeitraum knapp 80 neue Bürgerbeschwerden und Hinweise von außen eingegangen. Weitere rund 170 (potenziell) problematische Rundfunk-Fälle sind in der eigenen Programmbeobachtung bzw. im Risiko-Monitoring im BLM-Jugendschutz in 2022 neu aufgefallen. Mit „Rundfunk“ sind dabei vor allem Inhalte im klassischen, linearen Fernsehen sowie im Pay-TV gemeint. Vereinzelt kommen Sendungen im linearen Hörfunk sowie Inhalte im Internetradio oder Internetfernsehen dazu, die als „Rundfunk“ eingestuft sind.

Inhaltliche Problemfelder bei den Rundfunkfällen im Jahr 2022 waren insbesondere Darstellungen von Risikoverhalten und Selbstschädigung im Rahmen von Show-Formaten, sexualisierte Darstellungen – hauptsächlich im Tagesprogramm –, Darstellungen von medizinischen Eingriffen und Rettungseinsätzen bei Medical- sowie Reality-TV-Sendungen, Gewalt- und Gruseldarstellungen bei True-Crime-Formaten und Spielfilmen, satirische und humoristische Beiträge in Talk- und Showsendungen sowie Reportagen und Nachrichtenbeiträge – insbesondere zum Ukraine-Krieg.

### 1.2.2 Beschwerden und Hinweise

Die BLM ist Anlaufstelle und Ansprechpartnerin für Beschwerden und Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen zu Medieninhalten. Beschwerden und Hinweise aus der Bevölkerung stellen dabei eine wichtige Grundlage für die Jugendschutzarbeit der BLM dar: für Risiko-Monitoring, präventive Tätigkeit, Prüf- und Aufsichtsverfahren. Der BLM-Jugendschutz geht jeder Beschwerde und jedem Hinweis nach und prüft den Sachverhalt, auch wenn nicht in jedem Einzelfall gesetzliche Bestimmungen verletzt sind, und informiert die Beschwerdeführerinnen und -führer über das Ergebnis der Überprüfung. Ist die BLM nicht zuständig, leitet sie die Beschwerden an die richtige Stelle weiter.

Bürgerbeschwerden spielen in der Jugendschutzarbeit der BLM eine besondere Rolle. Sie zeigen, dass der Jugendschutz und die Medienaufsicht in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert haben und sind somit ein wichtiger Gradmesser für das Werteempfinden in der Gesellschaft.



- Rundfunk
- Telemedien

Beschwerden/Hinweise Rundfunk und Telemedien BLM 2022  
Quelle: eigene Darstellung

#### Rundfunk:

Zu Rundfunkinhalten von Anbietern in ihrem Zuständigkeitsbereich erhielt die BLM im Jahr 2022 knapp 80 Bürgerbeschwerden und Hinweise.

Die Beschwerden betrafen Sendeinhalte verschiedener Genres, hauptsächlich im Fernsehen, vereinzelt auch im Hörfunk: Werbespots, Programmankündigungen, Unterhaltungssendungen, Castingshows, Serienepisoden, Spielfilme sowie Reportagen und Dokumentationen.



- Sexualisierte Darstellungen und Erotikinhalte
- Gewalt- und Horrordarstellung
- Potenzielle Menschenwürdeverletzung
- Risikoverhalten und Selbstgefährdung
- Diskriminierung
- Sonstige

Beschwerden und Anfragen Rundfunk nach inhaltlichen Problemfeldern  
Quelle: eigene Darstellung

In den meisten Beschwerdefällen im Rundfunk ergab die BLM-Prüfung keinen Anfangsverdacht auf mögliche Jugendschutzverstöße und somit keinen Handlungsbedarf. Nur bei einem kleinen Teil handelte es sich um (potenzielle) Problemfälle. Hier wurden teils präventive, teils Aufsichtsverfahren gewählt. In einem Teil der Fälle wird ein mögliches Vorgehen noch geprüft.

Die inhaltlichen Schwerpunkte bei den Beschwerden und Hinweisen im Bereich Rundfunk (TV) im Jahr 2022 bildeten sexualisierte Darstellungen und Erotikinhalte, Gewalt- und Horrordarstellungen, Risikoverhalten und Selbstgefährdung, potenzielle Menschenwürdeverletzungen sowie rassistische Äußerungen.

### Beschwerden Telemedien / Plattformen

#### ► Umstrittener Partyschlager „Layla“:

Im Zuge der Diskussion rund um kontroverse Partylieder auf der Münchner Wiesn und anderen Volksfesten ging ein Hinweis zum umstrittenen Schlager „Layla“ ein. Über den Partyschlager von DJ Robin & Schürze, der sich um die Prostituierte („Puffmama“) Layla dreht, wurde in der Öffentlichkeit im Jahr 2022 kritisch diskutiert. Kritiker stufen den Song, der im Programm zahlreicher Radiosender gespielt und auch im Internet mit Text und Video angeboten wurde, als sexistisch ein. Auf einigen Volksfesten wurde er verboten. Es kam die Frage auf, ob der Schlager entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche sein könnte. Die BLM-Jugendschutz-Prüfung ergab: Problempotenzial ja, aber noch kein JMStV-Verstoß. Zwar ist der Songtext genretypisch von sexualisiertem Vokabular und anzüglichen Anspielungen geprägt, auch bei der Darstellung von Frauen. Sexuelle Handlungen kommen aber nicht vor. Der Song hat außerdem keine Nähe zur Alltagswelt von Kindern und Jugendlichen und bietet ihnen kein Identifikationspotenzial.

#### ► Pornografie bei ausländischer Plattform „OnlyFans“:

Die Online-Plattform „OnlyFans“, ein ausländischer Webdienst mit kostenpflichtigen erotischen und pornografischen Webinhalten, stand 2021 und 2022 mehrfach in der Kritik. Die BLM erhielt einen Hinweis auf das Porno-Profil einer bayerischen Sexdarstellerin bei der Plattform, das nicht mit ausreichenden technischen Jugendschutzmaßnahmen versehen sei (keine geschlossene Benutzergruppe für Erwachsene). Der BLM-Jugendschutz tauschte sich zu dem Fall mit weiteren Landesmedienanstalten aus, die ähnliche Hinweise zu „OnlyFans“ erhalten hatten. Die Prüfung ergab, dass die pornografischen Inhalte bei der Plattform inzwischen erst nach Hinterlegen einer Kreditkarte und dem Durchlaufen eines von der KJM positiv bewerteten Altersverifikationssystems zugänglich sind. Damit ist sichergestellt, dass die pornografischen Inhalte nur Erwachsenen innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe zugänglich sind.

#### ► Kriegsverherrlichung in TikTok-Video?

Gegenstand einer Beschwerde war ein TikTok-Video einer russischsprachigen Influencerin aus Landshut, das sie tanzend und singend vor einer schweren Explosion in einer ukrainischen Stadt zeigt. Auch verschiedene Medien berichteten kritisch über die Aktivitäten der Influencerin, gegen die wegen des Verdachts auf diverse Straftaten strafrechtliche Ermittlungen laufen. Der BLM-Jugendschutz prüfte das TikTok-Video wegen möglicher Kriegsverherrlichung. Denn Angebote, die den Krieg verherrlichen, sind nicht nur gemäß StGB, sondern auch gemäß JMStV absolut unzulässig. Wegen der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und Polizei besteht allerdings bisher kein Handlungsbedarf bzw. keine Handlungsmöglichkeit für die BLM als Medienaufsicht, da die strafrechtlichen Ermittlungen Vorrang haben. Die BLM steht zum weiteren Vorgehen im Austausch mit der Staatsanwaltschaft.

### Beschwerden TV

#### ► TV-Unterhaltungsshow „Balls – Für Geld mach ich alles!“:

Die BLM erhielt mehrere Beschwerden zu Episoden der zweiten Staffel der Unterhaltungsshow „Balls – Für Geld mach ich alles!“ bei ProSieben, mit Hinweis auf mögliche Menschenwürdeverletzungen, da die Kandidatinnen und Kandidaten zur Bewältigung der Aufgaben körperliche Schmerzen, Scham- und Ekelgefühle in Kauf nehmen müssen. Die Prüfung des BLM-Jugendschutzes ergab: Kein Verstoß gegen die Menschenwürde, aber für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren problematisch – wegen potenziell verharmlosender Darstellungen von Risikoverhalten und Selbstschädigung zu Unterhaltungszwecken. Der Sender hat aber die Sendungen im Spät- und Nachtprogramm ausgestrahlt und damit die im JMStV vorgesehenen Zeitgrenzen eingehalten.

#### ► Berichterstattung zu Spielen der Fußball-WM:

Während der Fußballweltmeisterschaft Ende 2022 gingen zahlreiche Beschwerden zur Nachberichterstattung des Senders WELT beim Spiel Japan gegen Spanien ein. Kritisiert wurden Aussagen eines Fußballexperten zur japanischen Nationalmannschaft – Vorwurf: Rassismus. Die BLM-Prüfung bestätigte: Die Äußerungen des Fußballexperten waren zum Teil abwertend und diskriminierend gegenüber Spielern der japanischen Nationalmannschaft bzw. Japanerinnen und Japanern allgemein. Die Aussagen blieben in der Sendung unwidersprochen. Ethnische Diskriminierung steht wichtigen Erziehungszielen wie einem diskriminierungsfreien gesellschaftlichen Miteinander, der Völkerverständigung und der Achtung kultureller Vielfalt entgegen und ist deshalb auch ein Thema für den Jugendschutz. Die Grenze zum JMStV-Verstoß war hier aber gerade noch nicht überschritten. Die BLM wandte sich schriftlich an die Anbieterin mit dem Hinweis, künftig, vor allem mit Blick auf Kinder und jüngere Jugendliche, mehr Sensibilität zu zeigen.

#### ► Werbespot für Online-Gesundheitsplattform für Männer:

Eine Vielzahl von Beschwerden gab es zu einem Werbespot für das Online-Gesundheitsportal „Go Spring“, das Männern ärztliche Beratung und Medikamente bei Erektionsstörungen anbietet. Die BLM-Jugendschutzprüfung ergab, dass der Werbespot von der anerkannten Selbstkontrolle FSF geprüft worden war – Ergebnis: „ab 12/Tagesprogramm“. Somit war die Ausstrahlung des Spots im Tagesprogramm verschiedener TV-Sender zulässig. Nach wie vor gehen bei der BLM regelmäßig Beschwerden zu Werbung für Sextoys und ähnlichen Produkten ein. Vor allem Eltern stört es, wenn sie unvermutet beim gemeinsamen Fernsehen mit ihren Kindern auf solche Inhalte stoßen.

### Telemedien:

Zu Telemedieninhalten sind bei der BLM im Jahr 2022 rund 60 Bürgerbeschwerden und Hinweise eingegangen.

Bei etwa einem Drittel der Beschwerden und Hinweise handelte es sich um Problemfälle, das heißt, die BLM sah hier aufgrund von möglichen JMStV-Verstößen Handlungsbedarf. In diesen Fällen wurden teils präventive, teils Aufsichtsverfahren gewählt. In einem Teil der Fälle wird ein mögliches Vorgehen noch geprüft.

In den übrigen Fällen bestand nach der Prüfung entweder kein weiterer Handlungsbedarf, da sich der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV

nicht bestätigte, oder es gab mangels Zuständigkeit der BLM bzw. mangels Erreichbarkeit der Anbieter keine Handlungsmöglichkeit für die bayerische Medienaufsicht. Dies ist bei Telemedien, anders als im Rundfunk, immer wieder der Fall.

Inhaltliche Schwerpunkte bei den Beschwerden und Hinweisen im Bereich Telemedien im Jahr 2022 waren insbesondere Erotik und sexualisierte Inhalte und Pornografie. Weitere Themen waren Inhalte im Kontext von Rechtsextremismus und Antisemitismus, Hate Speech bzw. persönliche Beleidigung und Drogenkonsum.



Beschwerden und Anfragen Telemedien nach inhaltlichen Problemfeldern

Quelle: eigene Darstellung

### 1.2.3 Risiko-Monitoring

Durch die Einführung des KI-Tools KIVI Anfang 2022 sowie die generelle Neuausrichtung des BLM-Jugend- und Nutzerschutzes wurden im Berichtszeitraum auch die Schwerpunkte im Risiko-Monitoring neu definiert. Der Fokus liegt nun auf der Ermittlung und Prüfung von Fällen mit (absolut) unzulässigen Inhalten bei Telemedien und Plattformen mit Unterstützung des KI-Tools. Das Risiko-Monitoring ohne KI-Tool (manuelles Risiko-Monitoring), vor allem bei TV-Inhalten, wurde vor diesem Hintergrund reduziert.

Im Risiko-Monitoring im BLM-Jugendschutz sind im Jahr 2022 insgesamt (in Telemedien, Plattformen und Rundfunk = TV) rund **670** Fälle sowie zusätzlich **1365** Posts im Rahmen der KI-Tool-Arbeit, mit Fokus auf Inhalte bei verschiedenen Social-Media-Plattformen, aufgefallen.

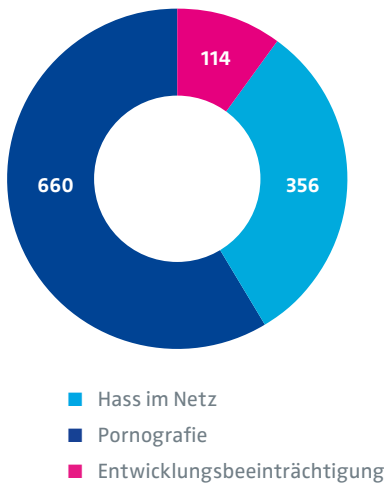
#### KI-gestütztes Risiko-Monitoring: Fokus auf Plattformen und unzulässigen Inhalten

Seit Anfang 2022 erprobt die BLM im Jugend- und Nutzerschutz den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Form des KI-Tools KIVI. Das Tool, das von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit einem IT-Unternehmen aus Berlin entwickelt wurde, wird auch von den anderen Landesmedienanstalten eingesetzt. Ziel ist die technische Unterstützung von Eigenrecherchen (Risiko-Monitoring) im Netz. Das KI-Tool ermöglicht mittels Crawler eine stichwort- und linkbasierte Suche nach Inhalten auf Internetseiten und Plattformen. Dabei werden bislang die Plattformen VK, YouTube, BitChute, Twitter, Telegram, TikTok und GETTR berücksichtigt. Eine Erweiterung der Suche auf Instagram und ggf. Facebook ist geplant. Bei den mittels KI ermittelten Fällen handelt es sich primär um (absolut) unzulässige Inhalte gemäß JMStV sowie Strafgesetzbuch (StGB).

Das KI-Tool stellt ein wichtiges Instrument im Rahmen einer modernen Medienaufsicht dar. Es befindet sich aber noch in der Entwicklung und muss weiter optimiert werden. Es hilft dabei, automatisiert eine große Zahl potenzieller Rechtsverstöße im Netz zu finden. Diese müssen aber bislang noch manuell gegengeprüft und verifiziert oder verworfen werden. Bestätigt sich bei der Prüfung durch das Jugendschutz-Team der Verdacht auf einen JMStV- und Strafrechts-Verstoß, werden die Fälle zur weiteren Prüfung und Ermittlung an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Der BLM-Jugendschutz konzentrierte sich zu Beginn der Erprobung des KI-Tools auf „Hate Speech-Fälle“. Hier ermittelte das Tool eine Vielzahl an potenziell problematischen Inhalten, wobei sich der Verdacht auf Verstoß bei der manuellen Gegenprüfung nicht in allen Fällen verifizieren ließ. Bestätigte Problem-Fälle übermittelte der BLM-Jugendschutz im Rahmen der Initiative [➔ „Justiz & Medien – konsequent gegen Hass“](#) per digitaler Prüfbitte an die Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München (vgl. Punkt 1.2.4.2).

Im Verlauf des Jahres wurde der Einsatz des KIVI-Tools auf Pornografie ausgeweitet. Pornografische Inhalte stellten mit knapp 60 Prozent den Großteil der vom KI-Tool gefundenen Fälle im Berichtszeitraum insgesamt dar.



KIVI-Tool gefundene Inhalte BLM 2022  
Quelle: eigene Darstellung / KIVI-Tool-Statistik

Das Tool lieferte hier primär pornografische Profile bei der Plattform Twitter (Sitz in Irland) von Anbietern sowohl aus Deutschland als auch aus dem Ausland. Einen Teil dieser Fälle – pornografische Twitter-Profile ohne Anhaltspunkte für Profil-Inhaber mit Sitz in Deutschland – speiste die BLM im Rahmen des präventiven Vorgehens in das digitale Meldeverfahren der Plattform Twitter ein (vgl. Punkt 1.2.4.1). Für die übrigen pornografischen Fälle – pornografische Twitter-Profile von möglicherweise in Bayern ansässigen Anbietern werden derzeit im Austausch mit der Staatsanwaltschaft geeignete Wege für die weitere Bearbeitung geprüft.

Im Berichtszeitraum ermittelte das Tool **1365** Posts als mögliche Problemfälle. Der überwiegende Teil der Posts wurde nach manueller Gegenprüfung nicht als Verstoß bestätigt.

Zur Optimierung und Weiterentwicklung des KIVI-Tools führte die BLM im September 2022 ein Gespräch mit der Landesanstalt für Medien NRW und der Berliner Software-Firma, die das Tool entwickelt hat. Die im Gespräch genannten Ziele betrafen insbesondere die Verbesserung der regionalen Zuordnung und die Erweiterung der Suche auf weiteren Plattformen.

Außerdem stand der BLM-Jugendschutz mit verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern der bayerischen Staatsanwaltschaft im Austausch, um die bisherige Zusammenarbeit zu verstärken und neue Kooperationen aufzubauen. Ziel war dabei vor allem, auszuloten, ob auch in anderen Problemfeldern neben Hate Speech Wege der schnellen, digitalen Übermittlung aufgebaut werden können. Dies wird für die BLM im Jugend- und Nutzerschutz immer wichtiger, da mit dem KI-Tool-Einsatz die Anzahl an Fällen mit unzulässigen, strafrechtlich relevanten Inhalten gestiegen und eine digitale Infrastruktur für eine schnelle Bearbeitung und Abgabe nötig ist. Erste Gespräche wurden im Berichtszeitraum geführt und werden in 2023 fortgesetzt.

### Manuelles Risiko-Monitoring Telemedien und Plattformen

In gewissem Umfang sind auch Anbieter, die (bisher) nicht vom KI-Tool berücksichtigt werden, Gegenstand der Stichproben des Risiko-Monitorings im BLM-Jugendschutz bei Telemedien und Plattformen (manuelles Risiko-Monitoring).

Hier sind insbesondere Video-on-Demand- bzw. Streaming-Angebote großer Anbieter im Zuständigkeitsbereich der BLM wie „Amazon Prime Video“<sup>2</sup> (Anbieter: Amazon Digital Germany GmbH, München), der Streaming-Dienst „Joyn“<sup>3</sup> (Anbieter: Joyn GmbH, München) oder Inhalte auf der Video-Sharing-Plattform „Twitch“ (Anbieter: Twitch Interactive, Inc., USA in Kooperation mit Twitch Interactive Germany GmbH; BLM ist hier für die Regulierung in der Europäischen Union zuständig) zu nennen.

- 2 Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) hat das Angebot „Amazon Prime Video“ im September 2019 als rundfunkrechtliche Plattform eingeordnet. Es handelt sich dabei um einen Subscription-Video-on-Demand (SVOD)-Katalog, mit einer großen Auswahl digitaler Videoinhalte – insbesondere Filme und Serien. (vgl. Pressemitteilung der ZAK vom 17. 09. 2019 unter [www.die-medienanstalten.de](http://www.die-medienanstalten.de)).
- 3 Auch das Angebot „Joyn“ hat die ZAK als rundfunkrechtliche Plattform nach dem Rundfunkstaatsvertrag eingeordnet. „Joyn“ ist eine Streaming-Plattform, die Inhalte von über 60 Fernsehprogrammen bündelt und ausschließlich über das Internet verbreitet. „Joyn“ ist ein Angebot, das over-the-top über das Internet (OTT) verbreitet wird. Für die Nutzung ist lediglich ein beliebiger Internetzugang notwendig (vgl. Pressemitteilung der ZAK vom 17. 09. 2019 unter [www.die-medienanstalten.de](http://www.die-medienanstalten.de)).



Auch weitere Inhalte bei Amazon.de – z. B. im Marketplace – werden vom BLM-Jugendschutz im Risiko-Monitoring stichprobenhaft überprüft und im Rahmen der Prävention über ein Notice-and-Takedown-Verfahren an den Jugendschutzbeauftragten von Amazon gemeldet (vgl. Punkt 1.2.4.1).

Berücksichtigt werden auch Online-Angebote – Websites, Social-Media-Angebote, Blogs etc. – von Anbietern insbesondere mit Sitz in Bayern, die bereits in der Vergangenheit durch (potenzielle) Jugendschutzverstöße und im Rahmen von BLM-Verfahren oder Gerichtsverfahren aufgefallen sind. Hierzu gehören auch Angebote von kleinen Unternehmen oder Einzelpersonen.

Bestandteil des manuellen Telemedien-Risiko-Monitorings waren zu Beginn des Berichtszeitraums auch Stichproben bei Mediatheken-Angeboten von TV-Anbietern im Zuständigkeitsbereich der BLM, u. a. bezogen auf technische Jugendschutzmaßnahmen wie Alterskennzeichnung und Labeling. Dies wurde im Rahmen der Neuausrichtung des Risiko-Monitorings im Verlauf des Jahres eingestellt.

Somit überprüfte der BLM-Jugendschutz bei den genannten Anbietern im Rahmen von Stichproben rund **490** Fälle.

Zum manuellen Risiko-Monitoring zählt auch die Sichtung von Medieninhalten im Rahmen der Mitwirkung an der jährlichen Schwerpunktuntersuchung der Landesmedienanstalten und der KJM zu wechselnden Themen (vgl. Punkt 2.1 Schwerpunktuntersuchung der Landesmedienanstalten 2022). Der BLM-Jugendschutz hat für die diesjährige Schwerpunktuntersuchung zu Darstellungen von Alkohol und Cannabis bei Instagram, TikTok und YouTube insgesamt **zehn** Fälle geprüft.

#### HINTERGRUND

##### Keine Angabe von URLs

Die Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Angebote im Netz sind außerdem oft über einen längeren Zeitraum online. Deshalb berichtet die BLM über problematische Einzelfälle in Telemedien nur anonymisiert.

### Risiko-Monitoring TV: Fokus auf TV-Formate mit Problempotenzial

Im Risiko-Monitoring Rundfunk hat die BLM im Berichtszeitraum rund 170 Fälle geprüft. Das Risiko-Monitoring erfolgt auch hier grundsätzlich in anlassbezogenen Stichproben. Schwerpunkt des Risiko-Monitorings Rundfunk sind jugendschutzrelevante Sendungen bei TV-Sendern im Zuständigkeitsbereich der BLM. Der BLM-Jugendschutz überprüft dabei vor allem relevante TV-Formate, die ein grundsätzliches Problempotenzial für Kinder und Jugendliche beinhalten. Hierzu gehören z. B. bestimmte Unterhaltungsshow, True-Crime- und Reality-TV-Formate, Wrestling-Shows, Werbung für Sexspielzeug, manche Comedy- bzw. Late-Night-Shows sowie Nachrichtenbeiträge und Reportagen/Dokumentationen. Auch wenn nicht immer Verstöße vorliegen, handelt es sich bei den genannten Formaten um potenziell problematische Angebote aus Sicht des JMStV und es ist mit Bürgerbeschwerden und Presseanfragen zu rechnen.

Im aktuellen Berichtszeitraum standen hier primär Unterhaltungsshow im Vordergrund, in denen Risikoverhalten und Selbstschädigung sowie Tabubrüche und Grenzüberschreitungen zu Unterhaltungszwecken präsentiert werden. Das Ausprobieren von Möglichem und Verbotenem und die Suche nach Grenzerfahrungen spielen bei Kindern und insbesondere Jugendlichen eine wichtige Rolle im Entwicklungsprozess. Dabei orientieren sie sich auch an Medienangeboten. Daher können für sie einseitige, unkritische und unreflektierte Darstellungen risikobehafteter Verhaltensweisen wie Mutproben und Grenzüberschreitungen problematisch sein.

Ein weiterer Fokus im TV-Risiko-Monitoring lag weiterhin auf Werbespots für Sexspielzeug und verwandte Produkte, die sich bei fast allen TV-Sendern im Programm finden. Hierzu erhält die BLM seit Jahren eine Vielzahl an Bürgerbeschwerden. Die Grenze zum Jugendschutzverstoß ist hier bisher nicht überschritten. Dennoch stören sich viele Bürgerinnen und Bürger daran, vor allem wenn die Spots im Tagesprogramm gezeigt werden und Eltern gemeinsam mit ihren Kindern darauf stoßen.

Insgesamt wurden im manuellen Risiko-Monitoring bei Telemedien und Plattformen somit rund **500** Fälle geprüft.

## 1.2.4 Vorgehen bei Problemfällen

In allen Fällen, die entweder über Beschwerden und Hinweise oder im Rahmen des eigenen Risiko-Monitorings auffallen, prüft der BLM-Jugendschutz, ob Verstöße gegen den JMStV vorliegen.

Liegt ein Verdacht auf JMStV-Verstöße vor, wird die BLM tätig. Hierfür kommen unterschiedliche Wege und Verfahren in Frage, je nach Brisanz der Inhalte bzw. Schwere der Verstöße sowie abhängig von der Kooperationsbereitschaft, dem Sitz (In- oder Ausland) und den Möglichkeiten der Erreichbarkeit und Kontaktaufnahme der Anbieter.

Je nach Fall werden entweder präventive Verfahren, bei denen die Anbieter eine Chance zur freiwilligen Änderung ihrer Angebote erhalten, oder Aufsichtsverfahren mit Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen gewählt. Zu den präventiven Verfahren gehören auch Meldeverfahren bei Plattformen, die im Berichtszeitraum ausgebaut wurden.

Im Telemedien-Bereich kommt auch die Abgabe von Fällen an die Staatsanwaltschaften in Bayern hinzu, wenn der Verdacht auf Verstöße sowohl gegen den JMStV als auch gegen das Strafrecht besteht.

Neben Fällen, die sich neu im jeweiligen Jahr ergeben, ist der BLM-Jugendschutz immer auch mit Fällen aus den Vorjahren befasst, weil manche Verfahren über einen längeren Zeitraum andauern.

Im Jahr 2022 wurde die BLM in insgesamt **338** Fällen in Telemedien und Rundfunk auf die ein oder andere Weise tätig. In einigen weiteren Fällen wird das Vorgehen noch geklärt („potenzielle Fälle“).

### 1.2.4.1 Präventives Vorgehen

Bei präventiven Verfahren weist die BLM die Anbieter bzw. deren Jugendschutzbeauftragte, wenn vorhanden, im Vorfeld von Aufsichtsverfahren auf mögliche JMStV-Verstöße in ihren Angeboten hin und fordert Abhilfe. Ziel ist, die Anbieter zu einer freiwilligen und schnellen Umgestaltung ihrer Angebote zu bewegen.

Im Vergleich zu Aufsichtsverfahren, die gemäß rechtstaatlichen Vorgaben geführt werden müssen, mehrstufig sind – von der Anhörung der Anbieter über die Befassung der KJM bis zur Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM – und somit Zeit brauchen, sind präventive Verfahren niedrighwelliger und in der Regel schneller. Sie eignen sich aber nur in bestimmten Fällen: bei Angeboten ohne Verdacht auf Straftaten und nur bei Anbietern, die grundsätzlich bereit sind, die gesetzlichen Vorgaben des JMStV zu beachten. Hierzu gehören auch Plattformanbieter, die Meldeverfahren oder Trusted Flagger-Verfahren anbieten.

Die BLM setzt präventive Verfahren vor allem im Telemedienbereich, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, ein. Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Anbieter Verstöße ungewollt begehen. Präventive Hinweise sind hier sinnvoll, um ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Internetangebote an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Ein wichtiger Baustein des präventiven Vorgehens ist dabei, Jugendschutzbeauftragte als Ansprechpartnerinnen und -partner bei Telemedien-Anbietern und Plattformen zur künftigen schnellen Klärung von Jugendschutzproblemen zu etablieren. Jugendschutzbeauftragte haben eine Schlüsselrolle inne. Sie beraten ihre Anbieter bei der jugendschutzgerechten Gestaltung von Angeboten und sind wichtige Ansprechpersonen für die Nutzerinnen und Nutzer und die Medienaufsicht. Bei Telemedien und Plattformen muss hierfür das Bewusstsein noch weiter geschärft werden. Anders im Rundfunk: Insbesondere alle großen TV-Sender haben Jugendschutzbeauftragte oder Jugendschutzabteilungen. Im Rundfunk wird daher nur in Einzelfällen präventiv vorgegangen (s.u.).



### Meldeverfahren bei Plattformen: Pornografie

Sowohl im Rahmen des Risiko-Monitorings mittels KI-Tool als auch im manuellen Risiko-Monitoring fallen problematische Inhalte bei Plattformen auf. Für das Vorgehen in diesen Fällen nutzt der BLM-Jugendschutz zunehmend verschiedene Meldeverfahren und baut diese weiter aus. Eine Variante sind hierbei „Trusted Flagger“-Verfahren.

#### HINTERGRUND

##### „Trusted Flagger“

Verschiedene Plattformanbieter bieten qualifizierten Institutionen und Organisationen, wie den Landesmedienanstalten, die Möglichkeit eines speziellen Meldewegs, für den sich diese registrieren lassen können. Dieser Sonderstatus wird – je nach Plattform – beispielsweise als „Trusted Flagger“ (etwa: „vertrauenswürdiger Hinweisgeber“) oder „Trusted Partner“ bezeichnet. Verfügt eine Institution über diesen Status, werden gemeldete Inhalte privilegiert geprüft und nach positiver Prüfung in der Regel schnell entfernt.

#### ■ Notice-and-Takedown-Verfahren Amazon:

Der Großteil der Fälle im Berichtszeitraum, insgesamt 270, bezog sich auf Produkte im Angebot des Online-Vertriebsanbieters Amazon. Verstöße gegen den JMStV kommen hier im Bereich des Online-Shops, v. a. im Marketplace, regelmäßig vor. Gemäß den Angaben im Impressum ist für den Verkauf digitaler Inhalte die Amazon Media EU S.à r.l. in Luxemburg zuständig. Fälle, bei denen Handlungsbedarf besteht, leitet die BLM deshalb an den Jugendschutzbeauftragten für das Notice-and-Takedown-Verfahren von Amazon weiter, mit dem Ergebnis, dass die Probleme in der Regel schnell behoben werden.

#### ■ Meldeverfahren Twitter:

Die BLM hatte Ende 2020, gemeinsam mit anderen Landesmedienanstalten, aufsichtsrechtliche Verfahren gegen die ausländische Plattform Twitter als Host-Provider wegen pornografischer Twitter-Profile von nicht ermittelbaren Profilhhabern/Inhalte-Anbietern eingeleitet. Im Ergebnis stellte Twitter den Medienanstalten, ab Februar 2022, einen digitalen Meldemechanismus zur Verfügung, mit der Ankündigung, in Zukunft eine rasche Überprüfung gemeldeter Inhalte zu gewährleisten. Die BLM nutzte diesen Meldeweg im Berichtszeitraum für 30 Twitter-Profile mit pornografischen Inhalten. Als Quelle für die genannten Fälle dienten primär Treffer aus dem KIVI-Tool.

Der Erfolg des Meldeverfahrens erwies sich jedoch bisher für die deutsche Medienaufsicht als begrenzt. Zwar wurden auf Antrag einzelne Tweets gelöscht. Aber nur vereinzelt wurden Accounts gesperrt. In den meisten Fällen erfolgte keine oder keine ausreichende Reaktion seitens Twitter – trotz eindeutig pornografischer Inhalte. Ein gemeinsames aufsichtsrechtliches Vorgehen mehrerer Medienanstalten gegen die Plattform Twitter als Host-Provider wird daher erneut geprüft.

#### Hinweise an Telemedien-Anbieter: Gewalt- und Kriegsdarstellungen, sexualisierte Inhalte, zu niedrige Alterseinstufung

In **fünf** weiteren Telemedien-Fällen kontaktierte die BLM die Anbieter und wies auf Jugendschutzverstöße hin. Hier handelte es sich in zwei Fällen um problematische Treffer bei einer Suchmaschine – zum einen Gewalt- und Kriegsdarstellungen im Kontext des Ukraine-Kriegs, zum anderen die Anzeige unzulässiger, indizierter Angebote. In zwei weiteren Fällen ging es um sexualisierte Inhalte, und im fünften Fall um eine zu niedrige Altersangabe bei einem Film im Angebot einer Video-on-Demand-Plattform. Alle Anbieter reagierten auf die Hinweise der BLM, setzten entsprechende Jugendschutzmaßnahmen um oder entfernten problematische Inhalte. In zwei Fällen fanden begleitende Gespräche statt.

### Präventive Verfahren

#### ► Produkt mit pornografischem Inhalt im Marketplace bei Amazon:

Regelmäßig werden im Risiko-Monitoring oder aufgrund von Beschwerden verschiedene pornografische Produkte, von Filmen über Bücher bis hin zu Kleidung und Accessoires, bei Anbietern im Marketplace von Amazon festgestellt. In einem Fall ging eine Beschwerde zu einer Bettwäsche mit pornografischem Aufdruck ein, die u. a. als Kinder-Bettwäsche beworben wurde. Der BLM-Jugendschutz übermittelte den Fall, nach Prüfung, zur weiteren Veranlassung an den Jugendschutzbeauftragten von Amazon für das dortige Notice-und-Takedown-Verfahren. Das Produkt wurde umgehend entfernt.

**Maßnahme:** Hinweis an Anbieter, Produkt entfernt

#### ► Anfrage eines Hörfunk-Anbieters zu Werbespot für „Saunaclub ab 18“:

Ein Hörfunkanbieter wandte sich an die BLM mit der Bitte um Vorab-Einschätzung zur rechtlichen Zulässigkeit eines geplanten Werbespots eines Werbekunden zu einem „exklusiven Saunaclub nur für Männer ab 18“. Die Überprüfung des BLM-Jugendschutzes ergab, dass es sich hier vermutlich um Werbung für Prostitution handelte. Die BLM teilte dem Anbieter mit, dass eine Ausstrahlung in der Zeit von 23 bis sechs Uhr zulässig ist.

**Maßnahme:** Beratung des Anbieters im Vorfeld der Ausstrahlung

### Hinweise an Rundfunkanbieter: Anfragen zu Werbespots für Prostitution und Sexspielzeug im Vordergrund

Gegenüber Rundfunk-Anbietern wurde der BLM-Jugendschutz in **fünf** Fällen auf präventivem Weg tätig. In vier Fällen handelte es sich dabei um Anfragen von Anbietern zu Werbung für Sexspielzeug und verwandte Themen. Die BLM prüfte die Anfragen und teilte den Anbietern ihre Einschätzung mit.

Der fünfte Fall betraf eine TV-Sendung im Rahmen der Berichterstattung zur Fußball-WM, zu der zahlreiche Beschwerden wegen abwertender Äußerungen eines Fußballexperten gegenüber der japanischen Nationalmannschaft eingegangen waren. Hier wandte sich die BLM schriftlich an den Sender mit dem Hinweis, künftig, vor allem mit Blick auf Kinder und jüngere Jugendliche, mehr Sensibilität zu zeigen (vgl. Punkt 1.2.2).

### 1.2.4.2 Abgaben an Staatsanwaltschaft (Telemedien)

**Schwerpunkte: Volksverhetzung, Holocaustleugnung, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Gewaltdarstellungen, Pornografie**

Im BLM-Jugendschutz aufgefallene Telemedien-Fälle, bei denen sowohl ein Verdacht auf einen JMStV- als auch auf einen Strafrechts-Verstoß besteht, hat die BLM zunächst an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben. Grund dafür ist, dass die strafrechtlichen Ermittlungen und Verfahren Vorrang haben. Um die strafrechtlichen Verfahren und die Täterverfolgung nicht zu gefährden, sind medienrechtliche Verfahren der BLM mit Anhörung der Anbieter und dem Ziel der Untersagung, also der Entfernung von Inhalten aus dem Netz, erst nach Rückgabe der Verfahren seitens der Staatsanwaltschaften möglich.

Ein Teil der Problem-Fälle, die im Jahr 2022 im BLM-Jugend- und Nutzerschutz auffielen, ergab sich aus dem KI-Tool KIVI im Kontext von Hate Speech. Der BLM-Jugendschutz gab in diesem Rahmen **12** relevante Fälle (d. h. Angebote) bzw. 27 Vorgänge (d. h. einzelne Posts in den Angeboten) aus dem KI-Tool, bei denen ein Verdacht auf Verstoß bestätigt wurde, über die Initiative „Konsequent gegen Hass“ an die Zentralstelle zur Bekämpfung von Ex-

tremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München ab. Es handelte sich dabei ausschließlich um Telemedien-Inhalte mit Verdacht auf Volksverhetzung, Holocaustleugnung oder Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – zum Großteil in Profilen auf der russischen Plattform VK, darunter auch deutsche Profilinhaber – teilweise auch um Inhalte bei der irischen Plattform Twitter.

Die strafrechtlichen Ermittlungen in den genannten Fällen dauern noch an. Medienrechtliche Aufsichtsverfahren konnte die BLM hier deshalb bislang nicht einleiten.

Daneben fielen aufgrund von Beschwerden und Hinweisen **fünf** weitere strafrechtlich relevante Telemedien-Fälle bayerischer Anbieter auf. Im ersten Fall handelte es sich dabei um eine sogenannte „Tasteless“-Website aus den USA mit drastischen, expliziten und grausamen Gewaltdarstellungen und Menschenwürdeverletzungen, die über einen vermeintlich bayerischen Host-Provider zugänglich gemacht wurde.

In zwei weiteren Fällen – dem Twitter-Angebot einer bayerischen Pornodarstellerin sowie einer Website aus Bayern für homosexuelle Männer – lag Pornografie vor. In den zwei übrigen Fällen – einem Blog sowie einem Account bei der russischen Plattform VK – waren rechtsextremistische Inhalte in Form von Holocaustverharmlosung und verbotenen Kennzeichen wie Sigrunen der SS und Hakenkreuzen gegeben. Auch diese Fälle wurden nach Prüfung durch den BLM-Jugendenschutz an die zuständigen bayerischen Staatsanwaltschaften übermittelt.

Medienrechtliche Aufsichtsverfahren waren in vier der fünf Fälle im Berichtszeitraum aufgrund der strafrechtlichen Ermittlungen nicht möglich. Im Fall der bayerischen Pornodarstellerin konnte nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen ein Aufsichtsverfahren geführt werden (vgl. Punkt 1.2.4.3). Im Fall der „Tasteless“-Website wurde zudem, nach Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft aufgrund des Sitzes des Anbieters in den USA, über die KJM ein Indizierungsantrag bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) gestellt, mit dem Ergebnis der Indizierung des Angebots.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Fällen, die sowohl JMStV- als auch Strafrechtsverstöße darstellen, stand die BLM mit Vertretern der Staatsanwaltschaft in Bayern im Berichtszeitraum mehrfach im Austausch, um die bisherige Zusammenarbeit zu verstärken und neue Kooperationen aufzubauen.

### 1.2.4.3 Medienrechtliche Aufsichtsverfahren Telemedien

#### Schwerpunkte: Pornografie, Rechtsextremismus und Entwicklungsbeeinträchtigung bei Online-Games

Die Durchführung von medienrechtlichen Aufsichtsverfahren bei Telemedien ist aufwendig und bringt in der Praxis viele Hürden mit sich. Zu einem sind Internetangebote ständig im Wandel. Zum anderen sind Internetanbieter oft nicht ermittelbar oder versuchen, sich den Aufsichtsverfahren der BLM zu entziehen, indem sie, zumindest vermeintlich, ins Ausland umziehen oder die Annahme von Bescheiden verweigern. Hinzu kommt, dass manche Fälle, die abgeschlossen waren, Jahre später wieder aufgegriffen werden müssen, weil dort erneut Verstöße auftauchen. Der BLM-Jugendenschutz muss Telemedien-Aufsichtsfälle daher nicht nur einmal, sondern wiederholt sicherten und mittels Dokumentationssoftware gerichtsfest aufzeichnen.

Medienrechtliche Aufsichtsverfahren werden daher in relevanten Einzelfällen durchgeführt, die Wirksamkeit auch über den Einzelfall hinaus entfalten, um exemplarisch Grenzen zu markieren.

Im Jahr 2022 hat die BLM in **sechs** Telemedienfällen medienrechtliche Aufsichtsverfahren wegen des Verdachts auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV eingeleitet bzw. durchgeführt. Dabei handelte es sich um zwei Online-Games in Form von Apps, zwei pornografische Twitter-Profile und zwei Verfahren gegen zwei bayerische Access-Provider wegen des Zugänglichmachens einer großen Porno-Plattform mit Sitz im Ausland (Zypern).

### Aufsichtsverfahren Telemedien

#### ► Online-Trinkspiel eines bayerischen Anbieters:

(Anlass: Risiko-Monitoring: Schwerpunktuntersuchung 2021 zu Online-Games):

Die Prüfung durch den BLM-Jugendschutz ergab, dass die App aus Aufgaben bestand, die zum übermäßigen Alkoholkonsum animierten. In dem jugendaffin gestalteten Spiel wurden exzessiver Alkoholkonsum und selbstschädigendes Verhalten verharmlost und propagiert (Zitat aus Beschreibung im App-Store: „... downloaden und lossaufen! Warnung! Nichts für Radlertrinker!“). Die App war im Store kostenlos und frei zugänglich verfügbar – zunächst mit einer IARC-Altersbewertung „ab 12“, später „ab 18“ Jahren. Ein IARC-Rating kann Orientierung geben, ist aber noch keine wirksame technische Jugendschutzmaßnahme im Sinne des JMStV. Der Zugang von Kindern und Jugendlichen kann damit nicht tatsächlich erschwert werden. Somit lag ein Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 18-Jährigen vor (§ 5 Abs. 1 JMStV). Die BLM leitete ein Aufsichtsverfahren gegen den Anbieter ein. Der Anbieter, der das Spiel nach eigener Angabe als Schüler entwickelt hatte, zeigte sich im Rahmen der Anhörung einsichtig. Er entfernte das Spiel aus dem Store. Das Verfahren wurde an die KJM zur Entscheidung gegeben und anschließend eingestellt.

**Maßnahme:** Einstellung des Verfahrens, da Inhalt entfernt

#### ► Pornografisches Profil eines bayerischen Anbieters bei Twitter:

Die BLM hat es im Jugendschutz oft mit Profilen von Pornodarstellerinnen und -darstellern bei der ausländischen Plattform Twitter zu tun, sowohl aufgrund von Beschwerden und Hinweisen als auch im Rahmen des Risiko-Monitorings. Neben Aufsichts- und Meldeverfahren, die sich an die Plattform Twitter richten, führt die BLM in Einzelfällen wegen der Verbreitung von Pornografie bei Twitter auch Aufsichtsverfahren gegen Profilinhaber/Inhalte-Anbieter, wenn diese ermittelbar und in Bayern ansässig sind. Im Berichtszeitraum leitete die BLM ein Aufsichtsverfahren gegen einen Profil-Inhaber aus der Nähe von Ingolstadt ein. Ein Beschluss der KJM liegt noch nicht vor.

**Maßnahme:** Anhörung des Anbieters, Verfahren läuft

### 1.2.4.4 Medienrechtliche Aufsichtsverfahren Rundfunk

Im Rundfunk leitete die BLM im Jahr 2022 in fünf Fällen von Anbietern in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufsichtsverfahren ein bzw. führte diese durch.

#### ■ Verfahren bei bundesweiten TV-Anbietern:

Eines von drei medienrechtlichen Aufsichtsverfahren bei bundesweiten TV-Anbietern wurde dabei im Berichtszeitraum abgeschlossen: das Verfahren bzgl. einer Episode der Animationsserie „Die Simpsons“ (vgl. Praxisbeispiel im Kasten). Gemäß Entscheidung der KJM erließ die BLM hier einen Beanstandungsbescheid.

Zwei weitere Fälle – zwei Folgen einer TV-Unterhaltungsshow – einer bei der BLM zugelassenen bundeswei-

ten TV-Anbieterin befinden sich noch im Verfahren. Hier führte die BLM die Anhörung durch und übermittelte die Fälle an die KJM zur abschließenden Entscheidung. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

#### ■ Verfahren bei lokalen Rundfunkanbietern:

Der BLM-Jugendschutz überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im lokalen Fernsehen. Hauptsächlich wird Beschwerden von Zuschauerinnen und Zuschauern oder Hinweisen aus dem Bereich Inhalte & Förderung der BLM nachgegangen. Im Jahr 2022 fiel dabei ein Fall auf: ein Beitrag im Rahmen des Doku-Formats „Heimatgeschichten“ bei münchen.tv. Hier sah die BLM von einem Aufsichtsverfahren ab, wies aber in einem Schreiben an den Anbieter auf die Bedeutung von Jugendschutz und Medienethik hin (vgl. Praxisbeispiel im Kasten).

### Aufsichtsverfahren TV

#### ► Episode der TV-Animationsserie „Die Simpsons“

(Anlass: Beschwerde):

Im Tagesprogramm von ProSieben wurde in 2021 eine Episode (Titel: „Der Exorzismus von Maggie Simpson“) der Animationsserie „Die Simpsons“ ausgestrahlt. Die Überprüfung durch den BLM-Jugendschutz ergab einen Verdacht auf Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 12-Jährigen (§ 5 Abs. 1 JMStV). So besteht die Handlung des Halloween-Specials aus Horror-Genre-typischen, massiven Gewalthandlungen, die Kinder unter 12 Jahren nachhaltig ängstigen können. Hinzu kommt die Gefahr einer Desorientierung durch humoresk dargestellte Szenen von Selbstverstümmelung und -kannibalisierung. Nach Einschätzung der BLM ist nicht davon auszugehen, dass jüngere Kinder die groteske Überzeichnung dekodieren und den spezifischen Humor der Serie durchschauen können. Die BLM hörte die Anbieterin an und übermittelte den Vorgang zur Entscheidung an die KJM. Gemäß Beschluss der KJM, die den Verstoß feststellte, beanstandete die BLM die Ausstrahlung der Episode im Tagesprogramm.

**Maßnahme:** Beanstandung

#### ► Beitrag im Doku-Format „Heimatgschichtn“

(Anlass: Beschwerde):

In einer Folge des Doku-Formats „Heimatgschichtn“, Episode „Was in Dörfern Bier und Leder gemeinsam haben“, ausgestrahlt im Tagesprogramm bei münchen.tv, stellte sich ein Interviewpartner mit den Worten vor: „I bin der Benno – betriebseigener Neger niederer Ordnung“. Die Interviewerin reagierte mit Gelächter.

Die BLM sah hier ein jugendschutzrechtliches Problempotential aufgrund einer sozial-ethischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen gegeben. Darüber hinaus warf der Beitrag – über den Jugendschutz hinaus – Fragen mit Blick auf die Darstellung von Minderheiten in den Medien auf. So wurde suggeriert, insbesondere aufgrund der fehlenden kritischen Einordnung seitens der Moderatorin/Redaktion, dass Menschen mit schwarzer Hautfarbe mit abwertenden Begriffen bezeichnet und mit untergeordneten Tätigkeiten assoziiert werden dürfen und dies lustig sei.

Die BLM forderte den Anbieter zur Stellungnahme auf. Dieser zeigte sich einsichtig. Er bearbeitete die betreffende Passage der Folge in der Mediathek durch akustische Verfremdung, sagte eine Sensibilisierung der Redaktion zu und kündigte an, derartige Inhalte in Zukunft nicht mehr auszustrahlen. Vor diesem Hintergrund sah die BLM ausnahmsweise von weiteren Maßnahmen ab, forderte den Anbieter aber auf, seine gesellschaftspolitische Verantwortung beim Thema Jugendschutz nicht nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des JMStV, sondern auch im Hinblick auf medienethische Aspekte wahrzunehmen.

**Maßnahme:** Schreiben an Anbieter

Auch im Hörfunk wird die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen stichprobenartig überprüft. Hauptsächlich geht der BLM-Jugendschutz hier Beschwerden von Hörerinnen und Hörern oder Hinweisen aus der BLM nach. Meist handelt es sich um nicht länderübergreifende lokale oder regionale Anbieter. Im Jahr 2022 wurden mehrere Programminhalte aufgrund von Beschwerden überprüft. In einem Fall, einer Satiresendung, ausgestrahlt im Tagesprogramm bei einem linear verbreiteten Internet-Radio, ergab die Prüfung durch den BLM-Jugendschutz ein Problempo-

tenzial mit Blick auf Kinder unter 12 Jahren wegen sexualisierter Inhalte und der Verharmlosung von Alkoholkonsum. Im Rahmen des daraufhin eingeleiteten Aufsichtsverfahrens stellte sich heraus, dass das Sendeformat kurz zuvor eingestellt worden war. Vor diesem Hintergrund sah die BLM von einem Beanstandungsverfahren ab.

### 1.2.5 Gerichtsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Gerichtsverfahren geführt, die Aufsichtsfälle der BLM in Telemedien und Rundfunk betreffen.

#### **Beschluss des Verwaltungsgerichts München zu kinderaffiner Glücksspielwerbung im Fernsehen**

Der Anbieter eines bundesweit verbreiteten Fernsehprogramms im Zuständigkeitsbereich der BLM hatte im Jahr 2018 einen Werbespot für ein Online-Casino ausgestrahlt. Die BLM sah Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 JMStV und § 6 Abs. 4 JMStV gegeben. Dies wurde von der KJM bestätigt. So hatte der Werbespot für das Online-Casino durch die kinderaffine Gestaltung (kind- und jugendgerechte Sprache, comicähnliche Darstellung) direkte Kaufaufrufe an Kinder oder Jugendliche enthalten und deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausgenutzt.

Die BLM missbilligte den Verstoß per Beanstandungsbescheid. Dagegen erhob der Anbieter Klage vor dem Verwaltungsgericht München. Zu dem Werbespot, der auch bei einem anderen Rundfunkanbieter ausgestrahlt worden war, lag bereits eine rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße über die Beanstandung der Medienanstalt Rheinland-Pfalz (Medienanstalt RLP) vor. Das Verwaltungsgericht München teilte die Rechtsauffassung der BLM und wies die Klage des Anbieters, gerichtet auf Aufhebung des Beanstandungsbescheides der BLM, mit Urteil vom 25.08.2022 ab. Nach der gerichtlichen Überprüfung wurde der Bescheid als rechtmäßig eingeordnet. Das Gericht urteilte, dass der Werbespot einen direkten Kaufappell enthält und kinderaffin ist. Ob sich ein Werbespot an Kinder und Jugendliche richtet, bestimme sich objektiv aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen; zudem sei eine wertende Gesamtbetrachtung notwendig. Unerheblich sei die Frage, ob Kinder und Jugendliche das beworbene Produkt rechtlich mieten bzw. mieten können. Der Veranstalter hat nun Antrag auf Zulassung zur Berufung gegen das Urteil gestellt.

#### **Sperrverfügung gegen Access-Provider wegen ausländischem Porno-Angebot**

Die BLM hat Anfang des Jahres 2022 auf Grundlage eines KJM-Beschlusses eine Sperrverfügung gegenüber einem Internetdienstleister (Access-Provider) mit Sitz in Bayern erlassen. Die Sperrverfügung beinhaltete die Aufforde-

rung, ein nicht jugendschutzkonformes pornografisches Angebot eines Inhalte-Anbieters aus Zypern für die Verbreitung in Deutschland zu sperren. Neben der BLM haben auch weitere Landesmedienanstalten entsprechende Bescheide erlassen. Hintergrund ist, dass deutsche Verwaltungsakte im Ausland ohne ein besonderes Abkommen grundsätzlich nicht vollstreckt werden können. Ein Vorgehen gegen den Anbieter in Zypern und deren Host-Provider mit Sitz in den Niederlanden erwies sich zuvor als erfolglos. Der Anbieter reagiert seit Jahren nicht auf die Aufforderung der deutschen Medienaufsicht, das Angebot jugendschutzkonform zu gestalten. Der bayerische Access-Provider setzte die im BLM-Bescheid geforderte Netzsperrung schnell um. Durch einen Wechsel der Subdomain seitens des Inhalte-Anbieters ist das pornographische Angebot jedoch weiterhin erreichbar.

Um eine grundsätzliche rechtliche Klarheit hinsichtlich Sperrverfügungen aus Gründen des Kinder- und Jugendmedienschutzes herzustellen, ging ein Großteil der betroffenen Access-Provider gerichtlich gegen die Sperrverfügungen vor.

Aktuell wird aus Praktikabilitätsgründen nur eines der Gerichtsverfahren durchgeführt; die restlichen Verfahren – dazu gehört auch das Verfahren vor dem VG München – sind derzeit ruhend gestellt.

#### **Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen zur Untersagung pornografischer Angebote aus Zypern: Erfolg für den Jugendmedienschutz**

Im Zusammenhang mit der Untersagung von pornografischen Angeboten aus Zypern durch die BLM ist eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) NRW in Münster relevant. So hat das OVG NRW am 07.09.2022 entschieden, dass die Eilanträge von zwei Anbietern pornografischer Internetseiten mit Sitz auf Zypern auch in zweiter Instanz ohne Erfolg bleiben. Damit bestätigte das Gericht in letzter Instanz Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Düsseldorf. Dem Rechtsstreit liegt eine Untersagungsverfügung der Landesanstalt für Medien NRW zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zur Verbreitung dieser Angebote in Deutschland zugrunde, solange pornografische Inhalte nicht entfernt werden oder sichergestellt wird, dass nur Erwachsene Zugang zu den Inhalten haben.



## 1.3 Prävention im Jugendschutz

Die BLM hat nicht nur die Durchführung von Aufsichtsverfahren bei Jugendschutzverstößen im Blick. Sie ist auch bayernweite Ansprechpartnerin für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. Die BLM steht insbesondere mit den Jugendschutzbeauftragten der Anbieter in regelmäßigem Austausch, um sie bei jugendschutzrelevanten Fragestellungen zu unterstützen. Sie trägt auf diese Weise dazu bei, dass im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren schnelle und praxisnahe Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes gefunden werden können. Etliche Verstöße können so aufgrund präventiver Beratung von vornherein vermieden werden. Viele Anbieter nehmen das Präventions- und Beratungsangebot regelmäßig in Anspruch. Sie sehen die BLM in Jugendschutzfragen als kompetente und verlässliche Ansprechpartnerin. Gerade im Internet stellt der Kontakt und Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Anbietern – idealerweise den Jugendschutzbeauftragten – unterhalb von Aufsichtsverfahren eine wichtige Säule der Jugendschutzarbeit dar, um Problemfälle schnell bilateral aufzuklären oder beheben zu können.

Zum Präventionsangebot im Jugend- und Nutzerschutz der BLM für Anbieter zählen – neben Hinweisen an Anbieter bei problematischen Einzelfällen (s. o.) – Veranstaltungen, Gespräche in kleinerem Kreis und weitere Formen der Beratung. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde dieses Präventions- und Beratungsangebot weiter verstärkt.

Zu den Zielgruppen der Präventionsarbeit der BLM im Jugend- und Nutzerschutz gehören außerdem Nutzerinnen und Nutzer, hier insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte, Fachkräfte und andere Multiplikatoren. Hintergrund hierfür sind die zahlreichen Bürgerbeschwerden und Fälle im Jugendschutz, die hier den Handlungsbedarf, flankierend zu den Verfahren gegen Anbieter, deutlich machen. Im Berichtszeitraum wurden zudem Zielgruppen, die auf Materialien in „Leichter Sprache“ angewiesen sind, mit aufgenommen.

### 1.3.1 Gespräche mit Anbietern

#### Münchener Jugendschutzrunde 2022

Am 22.11.2022 fand zum 21. Mal die jährliche Münchener Jugendschutzrunde statt. An dem offenen Expertenaustausch nahmen knapp 20 Jugendschutzbeauftragte privater Fernseh- und Telemedienanbieter aus München und Umgebung sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des Bayerischen Landesjugendamtes und des Stadtjugendamtes München teil. Die Münchener Jugendschutzrunde ist fester Bestandteil der präventiven Beratung, die die BLM im Jugendschutz sowohl für Rundfunk- als auch für Telemedienanbieter initiiert hat. Ein Schwerpunkt des diesjährigen Austausches war die Neustrukturierung sowie inhaltliche Neuausrichtung im Jugend- und Nutzerschutz der BLM und der zunehmende Einsatz von technischen (Klassifizierungs-)Tools im Jugendmedienschutz. Thematisiert wurden auch rechtliche Neuerungen im Jugendmedienschutz, bedingt durch die Novellierung des JMStV, sowie der FSF-Modellversuch zu vereinfachten Prüfverfahren und zur Integration technischer Tools (Modellversuch zur Integration des technischen Klassifizierungstools YouKit).

Der direkte persönliche Kontakt zwischen Anbietern und Aufsicht bei aktuellen Fragen rund um jugendschutzrelevante Rundfunk- oder Internetinhalte ist wichtig, um schnelle Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes zu erzielen. Hierzu stellt die Münchener Jugendschutzrunde die geeignete Gesprächsplattform dar.

#### Gespräche mit Anbietern

Der BLM-Jugendschutz führte im Berichtszeitraum auch etliche bilaterale Gespräche mit verschiedenen Anbietern über Jugendschutzfragen. Besonders ist hervorzuheben:

Im Berichtszeitraum gingen Bürgerbeschwerden zu Gewalt- und Kriegsdarstellungen im Kontext des Ukraine-Kriegs ein, die vorübergehend über die Bildersuche der Suchmaschine Bing zugänglich waren und die neben dem Jugendschutz auch Fragen der Menschenwürde tangierten. Die BLM überprüfte die Beschwerden, nahm Kontakt zu Microsoft Deutschland GmbH auf und führte Gespräche. Im Ergebnis wurden die technischen Jugendschutzmaßnahmen der Suchmaschine überprüft, ein technisches Versehen festgestellt und korrigiert. Auch ein Jugendschutzbeauftragter wurde benannt.

Anlässlich einer Bürgerbeschwerde zu Inhalten rund um Sexualität und Erotik auf der großen Frage-Antwort-Plattform gutefrage.net, die eine Vielzahl usergenerierter Inhalte zu verschiedenen Themengebieten enthält, stellte die BLM bei einer stichprobenartigen Überprüfung eine Jugendschutzrelevanz und Handlungsbedarf fest. Sie nahm Kontakt mit der gutefrage.net GmbH mit Sitz in München auf und führte Gespräche. Im Ergebnis bestellte die Plattform, die sich gegen Hass und Hetze im Netz einsetzt und auch Mitglied der Initiative „Justiz & Medien – konsequent gegen Hass“ ist, eine Jugendschutzbeauftragte und kündigte eine Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer technischen Jugendschutzmaßnahmen an.

Im Berichtszeitraum fanden ein Gespräch mit der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG über technische Jugendschutzmaßnahmen bei den verschiedenen Sky-Angeboten und von der BLM genehmigten Sky-Programmen sowie ein Gespräch mit der Sport1 GmbH zur Präsentation eines neuen jugendschutzrelevanten Sendeformats im Programm des TV-Senders Sport1 und zur Vorstellung der neuen Jugendschutzbeauftragten statt. Gespräche wurden außerdem mit den deutschen Ansprechpartnern der ausländischen Plattformen Twitch und Twitter geführt.

### 1.3.2 Angebote für Multiplikatoren

Im Rahmen ihrer Präventionsarbeit wendet sich der BLM-Jugendschutz nicht nur an Anbieter, sondern auch an Zielgruppen aus dem Bereich der Multiplikatoren, wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Medienpädagoginnen und Medienpädagogen oder Fachkräfte von Jugendämtern oder der Jugendhilfe. Dies findet vor allem in Form von Vorträgen, Veranstaltungen und Publikationen statt. Im Jahr 2022 ist hier insbesondere hervorzuheben: die 7. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz im Mai zum Thema Verschwörungstheorien und Fake News, ein Vortrag zum selben Thema an der Sanitätsakademie der Bundeswehr München sowie die Erarbeitung und Veröffentlichung einer neuen Broschüre, ebenfalls zum Thema Verschwörungstheorien und Fake News, aber in Leichter Sprache – für Menschen mit Lesebeeinträchtigungen (vgl. Punkt 3).

### 1.3.3 Austausch und Vernetzung mit Experten

#### Extremismusprävention:

Im Juli 2022 fand, erstmals nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause, wieder ein Treffen der BLM-Expertenrunde „Extremismus im Internet“ statt. Die Runde setzt sich aus Expertinnen und Experten verschiedener Stellen aus München und Umgebung zusammen, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit dem Thema „politischer Extremismus im Netz“ befassen, und dient dem Austausch und der Vernetzung. Inhaltliche Schwerpunkte des diesjährigen Austausches waren der Einsatz des KI-Tools KIVI in der BLM bei „Hate Speech-Fällen“ sowie die Bewertung von unzulässigen Medien-Inhalten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Seit Ende 2021 ist die BLM Mitglied im [Bayerischen Bündnis für Toleranz](#) und nahm an den Plenarsitzungen des Bündnisses im Jahr 2022 teil. Im Bayerischen Bündnis für Toleranz sind derzeit knapp 90 Organisationen aus Bayern vertreten. Das Bündnis tritt Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus entgegen. Es macht sich für Toleranz sowie den Schutz von Demokratie und Menschenwürde stark. Die BLM engagiert sich seit Jahren auf vielfältige Weise, allem voran im Jugend- und Nutzerschutz, gegen Extremismus, Antisemitismus und verwandte Problemfelder in den Medien. Mit ihrer Mitgliedschaft und Mitwirkung im Bayerischen Bündnis für Toleranz hat die BLM dieses Engagement weiter verstärkt und die Vernetzung mit den Partnern des Bündnisses erweitert.

Die BLM ist außerdem weiterhin Mitglied im [Landesweiten Beratungsgremium Bayern gegen Rechtsextremismus](#), einem Zusammenschluss von unterschiedlichen Institutionen, Initiativen, Organisationen sowie Einzelpersonen, die sich gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit engagieren. Im Fokus des Gremiums stehen Erfahrungsaustausch und Vernetzung. In der Regel finden pro Jahr zwei Vernetzungstreffen, abwechselnd in München und Nürnberg, statt. Im Jahr 2022 wurde das erste Treffen, im März, aufgrund der Corona-Pandemie noch als Videokonferenz durchgeführt. Das zweite Treffen fand erstmals wieder in Präsenz, im Oktober in München, statt. Neben einem allgemeinen Austausch ging es u. a. um Familie und Erziehung im Kontext des Rechtsextremismus sowie um den Zusam-



menhang von Verschwörungsideologien, Rechtsextremismus und Esoterik. Koordiniert wird das Landesweite Beratungsgremium von der Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS), einer Einrichtung des Bayerischen Jugendrings (BJR).

## 1.4 Genehmigungen

Rundfunkprogramme, die über einen Zeitraum von sechs Monaten mehr als 20.000 Nutzer erreichen, sind gemäß den Bestimmungen des BayMG genehmigungspflichtig. Die BLM genehmigt private Rundfunkangebote – also Fernseh- und Radioprogramme, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das Verfahren hängt jeweils von der Ausrichtung des Rundfunkprogramms ab.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch auf Jugendschutzaspekte geachtet. Der BLM Jugend- und Nutzerschutz prüft diesbezüglich die jeweiligen Antrags-Unterlagen und gibt eine Einschätzung zu möglichen Jugendschutzfragen bei den geplanten Sendeeinhalten ab. Außerdem wird überprüft, ob seitens des Rundfunkanbieters ein Jugendschutzbeauftragter bzw. eine Jugendschutzbeauftragte bestellt ist. Jugendschutzbeauftragte haben eine Schlüsselrolle für den Jugendschutz inne. Sie beraten die Anbieter in Jugendschutzfragen und fungieren als Ansprechpartner für Medienaufsicht sowie Nutzerinnen und Nutzer.

Im Jahr 2022 betraf dies insgesamt 17 Rundfunkangebote. Dabei handelte es sich ausnahmslos um klassische Fernsehangebote bzw. Streaming-Angebote im Internet.

# 2 Bundesweiter Jugendmedienschutz

## 2.1 Schwerpunktuntersuchung der Landesmedienanstalten 2022

Die Landesmedienanstalten führen, in Abstimmung mit der KJM, regelmäßig Schwerpunktuntersuchungen zu verschiedenen inhaltlichen Problemfeldern in Rundfunk und Telemedien durch. Für das Jahr 2022 wurde, nach Beratung im Kreis der Jugendschutzreferentinnen und -referenten, das Thema „#High online? – Jugendbeeinträchtigung durch Alkohol- und Cannabisdarstellungen auf Instagram, TikTok und YouTube“ für die bundesweit koordinierte Schwerpunktanalyse im Jugendschutz festgelegt.

Anlass dafür war, dass sich in Social-Media-Angeboten wie Instagram und TikTok sowie der Video-Plattform YouTube, die laut JIM-Studie 2021 zu den wichtigsten von Jugendlichen genutzten Medien gehören und eine große Reichweite erzielen<sup>4</sup>, auch Beiträge mit Darstellungen von Alkohol- und Drogenkonsum finden. Solche Inhalte, z. B. in Form von jugendaffin gestalteten Videos und Erfahrungsberichten von Influencerinnen und Influencern oder anderen Stars beispielsweise aus der Rap- und Hip-Hop-Szene über Alkohol- und Drogenkonsum, können dabei besonders ansprechend für Jugendliche sein. Aus Sicht des Jugendmedienschutzes besteht ein grundsätzliches Problempotenzial bei Medienangeboten, die den Konsum von Alkohol und Drogen positiv darstellen. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder Jugendgefährdung von Kindern und Jugendlichen kann die Folge sein.

Ziel der Schwerpunktanalyse war, Auskunft über jugendschutzrelevante Alkohol- und Drogendarstellungen in Sozialen Medien zu erhalten. Es wurden ausschließlich aktuelle und reichweitenstarke Angebote auf Instagram, TikTok und YouTube bezogen auf Alkohol und Cannabis in die Analyse aufgenommen.

Für die Vorbereitung, Koordination und Begleitung der Schwerpunktuntersuchung wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) und der Medienanstalt Hessen und Mitwirkung verschiedener Medienanstalten gebildet. Auch die BLM beteiligte sich an der Arbeitsgruppe. Die operative Durchführung der Untersuchung erfolgte durch die Jugendschutzreferentinnen und -referenten aller Häuser. jugendschutz.net unterstützte die Analyse mit einer Vor-

recherche relevanter Inhalte. Ergänzend wurden einschlägige Angebote, die den Landesmedienanstalten bereits bekannt waren, in die Analyse einbezogen.

Nach der Recherche zur Identifizierung relevanter Angebote im Juni und Juli erfolgte die Analyse und Bewertung der Angebote bei den jeweiligen Medienanstalten im Zeitraum Juli bis Oktober. In zwei Auswertungstreffen im November im Kreis der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten und mit Beteiligung von jugendschutz.net wurden die Ergebnisse der Schwerpunktuntersuchung am Beispiel ausgewählter Einzelfälle diskutiert.

Über 100 Angebote wurden vertiefend geprüft und dokumentiert. Dabei wurde in etwa der Hälfte der Fälle ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, vor allem im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige, festgestellt. Die KJM und die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) werden sich im ersten Quartal 2023 mit den Ergebnissen der Schwerpunktuntersuchung befassen.

Die BLM hat im Rahmen der Schwerpunktuntersuchung insgesamt zehn Fälle – vier Instagram-, zwei YouTube- und zwei TikTok-Accounts – geprüft. In den Angeboten werden z. B. Memes zum Thema „Alkoholkonsum“ verbreitet, Cannabiskonsum und Psychopharmaka thematisiert oder diverse illegale Drogen (inkl. Hinweise zum Konsum) vorgestellt. In acht Fällen ergab die Überprüfung einen Anfangsverdacht auf einen Jugendschutzverstoß. Der BLM-Jugendschutz prüft hier derzeit das weitere Vorgehen und wird geeignete Verfahren einleiten.

## 2.2 Arbeitsgruppen der KJM

Die BLM wirkte im Berichtszeitraum wieder in zahlreichen Arbeitsgruppen mit, die die KJM zur Bearbeitung der vielfältigen Themen und Fragen beim Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien eingerichtet hat. Die Arbeitsgruppen setzen sich aus KJM-Mitgliedern sowie Expertinnen und Experten der Landesmedienanstalten und der angebotenen Organisationen zusammen. Vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen hat die KJM im Jahr 2022 die AG-Struktur überprüft und überarbeitet. Die BLM ist in allen wichtigen KJM-Arbeitsgruppen vertreten und hat die Federführung der AG „Games“ sowie der AG „Rechtliche Grundsatzfragen“ inne.

<sup>4</sup> Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2021).

➔ [JIM-Studie 2021 – Jugend, Information, Medien \(PDF\)](#), S. 35

Im aktuellen Berichtszeitraum ist hervorzuheben:

### ■ KJM-AG „Games“

Thema der Arbeitsgruppe „Games“ (Federführung: BLM) sind aktuelle Herausforderungen beim Jugendmedienschutz in Onlinespielen. Die AG traf im Berichtszeitraum einmal, im März, zu einer Sitzung per Videokonferenz zusammen.

Ein Schwerpunkt der AG-Tätigkeit in 2022 war die Frage, wie das Trennungsgebot gemäß § 5 Abs. 5 JMStV – d. h. die getrennte Verbreitung von für Kinder unter 14 Jahren entwicklungsbeeinträchtigenden und für Kinder geeigneten Angeboten – bei App-Stores in der Praxis gesetzeskonform umzusetzen ist. Es wurde vereinbart, dass die zuständigen Landesmedienanstalten bei Fällen mit Verdacht auf Verstoß Verfahren einleiten. Daneben beschäftigte sich die AG mit dem Thema IARC-Alterseinstufungen. Hierzu fand ein Gespräch mit der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) statt, in dem die IARC-Ratings ausgewählter Fälle aus der Schwerpunktuntersuchung 2021 besprochen wurden. Die USK hatte im Nachgang der Untersuchung von 2021 Nachbesserungen bei mehreren IARC-Alterseinstufungen vorgenommen, insbesondere bei Spielen mit Glückspielähnlichen Elementen.

Außerdem befasste sich die AG „Games“ mit der Ausrichtung des Forschungsprojekts zum Thema „Förderung von exzessivem Nutzungsverhalten bei Games“, das die KJM im Herbst 2021 beschlossen hatte. Die Studie wurde im September 2022 von der KJM öffentlich ausgeschrieben.<sup>5</sup> Ziel des Forschungsprojekts ist u. a. ein systematischer Überblick und eine Typologisierung, welche Mittel in aktuellen digitalen Spielen eingesetzt werden, um die Aufmerksamkeit und Zeit von Gamerinnen und Gamern zu erhalten. Untersucht werden soll auch, wie versucht wird, Nutzungszeiten zu verlängern und Spielpausen kurz zu halten. Die Erkenntnisse aus dem Gutachten sollen der KJM als Orientierung für die Einschätzung von Angeboten dienen und Impulse für die aktuelle Spruchpraxis im Kinder- und Jugendmedienschutz bei Online-Games liefern.

5 Vgl. KJM-Pressemitteilung 19/2022 vom 30. 09. 2022: <https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung/oeffentliche-ausschreibung-eines-gutachtens-zum-kinder-und-jugendmedienschutz>

### HINTERGRUND


#### IARC-Rating:

Gemeint ist hiermit das System der International Age Rating Coalition (IARC) zur weltweiten Altersbewertung von Online-Games. Auch die IARC-Altershinweise werden von der USK vergeben – für Online-Spiele und Apps. Anders als die Alterskennzeichen der USK für Trägermedien, die von Sachverständigen in einem gesetzlich geregelten Verfahren vergeben werden, werden die IARC-Ratings mit Hilfe eines von den Spiele-Anbietern selbst ausgefüllten Fragebogens in einem automatisierten Verfahren erstellt und sind gesetzlich nicht bindend. USK-Alterskennzeichen und IARC-Ratings unterscheiden sich optisch auf den ersten Blick kaum und können daher leicht verwechselt werden.

### ■ KJM-AG „Technischer Jugendmedienschutz“

Die AG „Technischer Jugendmedienschutz“ (Federführung: Landesanstalt für Medien NRW) befasst sich mit dem technischen Kinder- und Jugendmedienschutz. Dies beinhaltet die Bewertung von technischen Jugendschutzlösungen, wie Jugendschutzprogrammen, Altersverifikationssystemen (AV-Systeme, AVS) und technischen Mitteln. Die Arbeitsgruppe prüft entsprechende Konzepte von Anbietern und bereitet Entscheidungen der KJM dazu vor. Die AG kam im Berichtszeitraum zu zwei digitalen Sitzungen zusammen. Die meisten Konzepte wurden im Umlaufverfahren geprüft.

Ein Schwerpunkt in der Arbeit der AG im Jahr 2022 waren Jugendschutzprogramme.

Im Einzelnen ging es um sechs von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) bzw. der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich (USK.online) als geeignet beurteilte Jugendschutzprogramme für geschlossene Systeme sowie ein Jugendschutzprogramm  (vgl. Übersicht auf KJM-Website). Die KJM überprüfte, auf Basis der Bewertungen der AG, die Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Eine Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die Selbstkontrollen wurde nicht festgestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Bewertung von AV-Systemen mit biometrischen Identifizierungsverfahren

(Autoident-Verfahren). Bei diesen Verfahren werden biometrische und sonstige Daten eines Ausweisdokuments automatisiert, mittels Machine Learning-Technologie, überprüft. Hier ging eine Vielzahl von Anträgen zur Prüfung ein. Die AG bereite auf dieser Basis die Bewertung zu 18 (Teil-)Systemen zur Altersverifikation mit automatisierter Identifizierung bzw. Authentifizierung verschiedener Anbieter zur Entscheidung für die KJM auf. Die KJM erteilte entsprechende Positivbewertungen → (vgl. Übersicht auf KJM-Website).

Um den aktuellen technischen Entwicklungen, insbesondere beim Stichwort „Machine Learning-Technologie“, gerecht zu werden, erweiterte die AG im Jahr 2022 das „AVS-Raster“ der KJM. Das Raster enthält Kriterien zur Bewertung von Konzepten für AV-Systeme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien (gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV). Es dient dazu, Standards zu definieren und Transparenz bei der Bewertung von Konzepten zu schaffen. Auf Basis des aktualisierten Rasters kann nun von einer Angesichts-Kontrolle abgesehen werden, wenn ein Verfahren einer automatisierten, kamera-basierten Altersermittlung genutzt wird. Bei diesen Verfahren trifft eine Software Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des Alters der zu identifizierenden Person anhand eines Live-Kamerabildes.

#### ■ KJM-AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“:

Die Arbeitsgruppe (Federführung: Medienanstalt Sachsen-Anhalt – MSA), zuständig für Jugendschutz-Fragen bei Werbung und Influencing, tagte im Jahr 2022 im Juni in Präsenz in Halle. Schwerpunkt der Sitzung war – neben aktuellen Entwicklungen im Feld „Kinder und Werbung“ und einer Nachlese zur Studie im Auftrag der KJM aus dem Jahr 2021 zu Werbepraktiken und direkten Kaufappellen an Kinder in sozialen Medien – die Klärung offener Fragen aus der Schwerpunktuntersuchung vom Vorjahr. In dieser Untersuchung zum Thema „jugendschutzrelevante Aspekte in Online-Games“ waren mehrere Problemfelder im Bereich „Jugendschutz und Werbung“ aufgefallen, z. B. im Zusammenhang mit Kostenrisiken.

#### ■ KJM-AG „Kriterien“:

Die Arbeitsgruppe (Federführung: Niedersächsische Landesmedienanstalt – NLM) befasst sich mit den „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ der KJM und der Landesmedienanstalten. Die Kri-

terien sind ein wichtiges Werkzeug bei der Bewertung von Medieninhalten gemäß den Bestimmungen des JMStV und müssen, abhängig von aktuellen Entwicklungen, regelmäßig weiterentwickelt und ergänzt werden. Aktueller Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe war, bereits seit dem Vorjahr, die Kriterien benutzerfreundlicher und transparenter zu gestalten. Die AG konzipierte hierfür eine eigene Kriterien-Website. Im März 2022 fand dazu eine AG-Sitzung in Form einer Videokonferenz statt. Die Umsetzung erfolgte durch eine externe Agentur. Begleitend wurde ein ständiges Redaktionsteam, zur redaktionellen und gestalterischen Optimierung der Website, gegründet, dem neben der NLM, der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) und der Bremischen Landesmedienanstalt (Brema) auch die BLM angehört. Das Redaktionsteam traf sich im Berichtszeitraum mehrmals online.

Im Mai 2022 wurde die Kriterien-Website, unter der URL → [www.kjm-kriterien.de](http://www.kjm-kriterien.de), veröffentlicht. Auf der neuen Website werden die Bewertungskriterien übersichtlich und transparent aufgeführt, um die Prüfprozesse der Landesmedienanstalten und der KJM nachvollziehbar zu machen.<sup>6</sup> Für 2023 ist eine Evaluierung der Website vorgesehen.

#### ■ KJM-AG „Google & YouTube“:

Die neue Arbeitsgruppe zu den Plattformen Google und YouTube (Federführung: Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein – MA HSH) nimmt die jugendschutzrelevanten Probleme und Phänomene dieser für Kinder und Jugendliche besonders relevanten Dienste in den Blick und erarbeitet Handlungsoptionen für die Aufsicht. Die AG tagte im Berichtszeitraum viermal in Form von Videokonferenzen.

Schwerpunkte waren die Untersuchung der Jugendschutzregularien von Google und YouTube, eine mögliche Problematik bei der Alterskennzeichnung von Apps, die Umsetzung der getrennten Verbreitung von für Kinder geeigneten und für Kinder beeinträchtigenden Inhalten im Google Play Store, sowie Auffälligkeiten beim Beschwerde- und Meldeverfahren zu problematischen Inhalten. Ferner beschäftigte sich die AG mit der Verbreitung von Hassrede und Rechtsextremismus bei den genannten Diensten.

<sup>6</sup> Vgl. KJM-Pressemitteilung 12/2022 vom 25. 05. 2022: → <https://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/meldung/herzstueck-unserer-entscheidungen-kjm-kriterien-auf-neuer-webseite-abrufbar>

Die BLM übernahm im Rahmen der AG die Aufarbeitung und Präsentation des Themas „Jugendschutzkonformität des Google Play Stores und IARC-Alterskennzeichnungen von Apps“.

#### ■ KJM-AG „Trends und Phänomene“:

Die AG „Trends und Phänomene“ (Federführung: Medienanstalt RLP) tagte im Berichtszeitraum im März im Rahmen einer ad-hoc-Videokonferenz. Anlass hierfür war der Angriff Russlands auf die Ukraine und dessen massiver Niederschlag in der Medienberichterstattung, was auch Auswirkungen auf den Kinder- und Jugendmedienschutz hat. Die AG-Teilnehmenden, darunter auch der KJM-Vorsitzende, diskutierten verschiedene Angebote, die unterhalb der Schwelle des Strafrechts aus Sicht des Jugendmedienschutzes relevant sind: darunter Angebote, die aufgrund von Kriegsverherrlichung bzw. -verharmlosung sowie Gewaltverherrlichung bzw. -verharmlosung jugendgefährdend wirken können. Besonderes Augenmerk wurde auf die Ergebnisse verschiedener Suchmaschinen gelegt, die unter bestimmten Suchbegriffen teils brutale und menschenverachtende Gewaltdarstellungen anzeigten. Konsens herrschte unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, dass hier stets eine einzelfallbezogene Abwägung, die auch den Kontext miteinbezieht, vorgenommen werden muss.

#### ■ KJM-AG „Desinformation & Schutz der Demokratie“:

Die ad-hoc-AG „Desinformation & Schutz der Demokratie“ (Federführung: LMS) setzt sich mit Desinformation und Verschwörungstheorien, die relevant für den Kinder- und Jugendmedienschutz sind, und damit verbundenen Fragen der Demokratiesicherung auseinander. Die Arbeit der AG stützt sich auf die Ergebnisse der Schwerpunktanalyse der Landesmedienanstalten aus dem Jahr 2020 zum Thema „Alternative Medien und Influencer als Multiplikatoren von Hass, Desinformation und Verschwörungstheorien“ sowie auf den Jugendschutz- und Medienkompetenzbericht der Landesmedienanstalten von 2021 mit dem Titel „Fakt oder Fake? Jugendschutz, Medienkompetenz und Desinformation: Maßnahmen, Projekte und Forderungen“. Die Arbeitsgruppe tagte im Berichtszeitraum einmal, im Juli, in Form einer Videokonferenz.

#### ■ KJM-AG „Rechtliche Grundsatzfragen“:

Die bisherige ad-hoc-AG „JuSchG/JMStV“ wurde im Berichtszeitraum zu einer konstant arbeitenden AG „Rechtliche Grundsatzfragen“ (Federführung: BLM) erweitert, die sich zu rechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung austauscht und den juristischen Sachverstand der Medienanstalten und der Gemeinsamen Geschäftsstelle bündelt. Ein besonderes Augenmerk dieser neuen Arbeitsgruppe ist die Kohärenz zwischen den Gesetzen, die für den Kinder- und Jugendmedienschutz in Deutschland relevant sind. Die AG tagte im Berichtszeitraum mehrmals online. Im Schwerpunkt befasste sie sich dabei mit dem Diskussionsentwurf zur Novellierung des JMStV der Rundfunkkommission der Länder und erarbeitete hierzu eine [Stellungnahme](#), die mit [Pressemitteilung der Medienanstalten vom 24.06.2022](#) veröffentlicht wurde.

#### ■ KJM-AG „Austausch BzKJ/KJM“:

Die Arbeitsgruppe (Federführung: BzKJ) befasst sich mit der Zusammenarbeit der KJM und der BzKJ, hier insbesondere mit dem Bereich Indizierungen. Die AG tagte im Jahr 2022 einmal im Juni. Schwerpunkte der Online-Sitzung waren inhaltliche Einzelfälle und Verfahrensfragen bei Indizierungsverfahren zur Gewährleistung einer gemeinsamen Spruchpraxis von KJM und BzKJ. Grundsätzlich sind die Arbeitsstränge bzw. Themen der AG Indizierungen, Spruchpraxis, Vorsorgemaßnahmen & technischer Kinder- und Jugendmedienschutz.

## 2.3 Tätigkeit der Ständigen Prüferinnen und Prüfer für die KJM

#### ■ Ständige Prüferinnen und Prüfer für die KJM: Ansprechpersonen für Austausch in der Prüfpraxis

Die drei bzw. vier (ab Mitte des Jahres 2022) Ständigen Prüferinnen und Prüfer für die KJM (StÄP) aus der Medienanstalt RLP, der MA HSH, der Landesanstalt für Medien NRW und der BLM sind für die Konzeption und Durchführung von Prüferworkshops und Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten zuständig. Sie sind zudem Ansprechpersonen für die Prüferinnen und Prüfer der Landesmedienanstalten. Damit soll ein stetiger Austausch in

der Prüfpraxis und die Weiterentwicklung einer gemeinsamen Spruchpraxis gewährleistet werden. Auch mit dem KJM-Vorsitzenden stehen die StÄP im Austausch.

#### ■ Austausch mit KJM-Vorsitzenden und GGS

Die Ständigen Prüferinnen und Prüfer nahmen am 24.03.2022 an der Arbeitsklausur des Bereichs Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle (GGS) teil und brachten sich bei der Erstellung des Arbeitsprogramms für die KJM ein. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der KJM am 11.05.2022 stellten sie gemeinsam mit der GGS künftige Arbeits- und Themenschwerpunkte im Jugendmedienschutz vor.

#### ■ FSF-Modellversuch zu vereinfachten Prüfverfahren: Begleitung durch StÄP

Aufgrund des Modellversuchs zu vereinfachten Prüfverfahren standen die Ständigen Prüferinnen und Prüfer gemeinsam mit der GGS mit dem KJM-Vorsitzenden im Austausch mit der FSF. Am 23.06.2022 wurden im Rahmen einer FSF-Kuratoriums-Sitzung die Ziele und geplanten Maßnahmen des Modellversuchs gemeinsam erörtert. Wesentliche Gründe für den Modellversuch waren die Einbeziehung technischer Klassifizierungssysteme wie „YouKit Pro“ sowie der Wunsch nach höherer Flexibilität bei den Prüfausschüssen. Am 06.10.2022 fand unter Beteiligung der StÄP das erste Treffen der Monitoring-Gruppe statt, die den Modellversuch begleitet und evaluiert. Themen waren die Vorstellung der bisherigen Maßnahmen seitens der FSF, insbesondere die Umsetzung der vereinfachten Prüfverfahren, die Bewertung der bisherigen Ergebnisse sowie weiterer möglicher Anpassungsbedarf. Ein weiteres Treffen der Monitoring-Gruppe fand im Januar 2023 statt.

#### ■ Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten: Verstärkung des Austausches zu aktuellen Themen

Zur Verstärkung des gemeinsamen Austausches der Jugendschutzreferentinnen und -referenten der Landesmedienanstalten im Rahmen der neuen KJM-Prüfverfahren wurden im Jahr 2022 neun Treffen in Form von Videokonferenzen durchgeführt, an denen der KJM-Vorsitzende und die Jugendschutzreferentinnen und -referenten teilnahmen. Organisiert wurden sie von den Ständigen Prüferinnen und Prüfern der KJM und der GGS. Schwerpunkte

waren Berichte zu den Ergebnissen der KJM durch den KJM-Vorsitzenden, Verfahrensfragen, die Schwerpunktanalyse der Landesmedienanstalten „#High online? – Jugendbeeinträchtigung durch Alkohol- und Cannabisdarstellungen auf Instagram, TikTok und YouTube“, aktuelle Aufsichtsfälle und Gerichtsentscheidungen und inhaltliche Fragen aus der Prüfpraxis der Landesmedienanstalten. Die regelmäßigen Treffen der Jugendschutzreferentinnen und -referenten bieten eine wichtige Plattform für den gemeinsamen Informationsaustausch und eine einheitliche Spruchpraxis.

#### ■ Evaluation des neuen KJM-Prüfverfahrens

Bereits im Oktober 2019 waren die bisherigen KJM-Prüfverfahren geändert worden mit dem Ziel, die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Nach einer Pilotphase von einem Jahr war vorgesehen, die neuen Verfahren zu evaluieren. Die ursprünglich für das Jahr 2021 geplante Evaluation der neuen Prüfverfahren wurde jedoch aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die KJM hat im Berichtszeitraum beschlossen, dass auf die Durchführung einer externen Evaluation verzichtet wird. Stattdessen wird ein Arbeitskreis, der sich aus den StÄP und der GGS zusammensetzt, unter Einbeziehung der Landesmedienanstalten mögliche Optimierungsvorschläge erarbeiten und diese der KJM vorlegen.

#### ■ KJM-Prüferworkshop: Austausch zu Jugendschutzfragen in Reality-Formaten

Am 30.05.2022 fand in Berlin ein gemeinsamer Prüfer-Workshop von KJM, FSF und FSM statt. Thema der Veranstaltung war „Geschmacksfrage oder Gefährdungsrisiko? Zur Bewertung von potenziell desorientierendem Verhalten in Reality-Formaten“. Zum Teilnehmerkreis gehörten Prüferinnen und Prüfer von KJM, FSF und FSM. Konzipiert und durchgeführt wurde der Workshop auf Seiten der KJM von den Ständigen Prüferinnen und Prüfern. Nach zwei Fachvorträgen von Dr. Laura Sūna (Universität Siegen) zum Thema „Rituale der Beschämung oder Demütigung in Reality-Formaten“ sowie von Prof. Dr. Herbert Scheithauer (FU Berlin) zum Thema „antisoziales Verhalten in Reality-Formaten und Sozialen Netzwerken und diesbezügliche Wirkungsrisiken für Kinder und Jugendliche aus entwicklungspsychologischer Sicht“ – tauschten sich die Teilnehmenden in drei Arbeitsgruppen am Beispiel konkre-



ter Fälle aus der Jugendschutz-Praxis aus. Die StÄP übernahmen dabei die Leitung der Arbeitsgruppe „Risiken medialer Darstellungen von Alkohol- und Drogenkonsum“. In zwei weiteren Arbeitsgruppen wurden die Aspekte „Sexualisierung und Gender-Klischees“ sowie „Antisoziales Verhalten und problematische Inhalte in Online-Formaten und sozialen Netzwerken“ beleuchtet.

Der Prüfer-Workshop dient dem Austausch der Prüferinnen und Prüfer bei der Bewertung von Medieninhalten und somit der Weiterentwicklung der gemeinsamen Spruchpraxis im Jugendmedienschutz. Im Jahr 2023 ist der KJM-Prüferworkshop im Sommer bzw. Herbst in Berlin vorgesehen.

### ■ KJM-Bestätigungsverfahren

Die KJM bestätigt nach § 5 Abs. 2 Satz 3 JMStV auf Antrag Altersbewertungen von Filmen oder Serien, die zuvor durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Die von der KJM bestätigten Altersbewertungen müssen von den Obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem JuSchG übernommen werden. Die KJM kann eine Bestätigung der Bewertungen der Selbstkontrollenrichtungen nur dann verweigern, wenn die Selbstkontrollenrichtung bei der Altersbewertung ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat.

Nach § 14 Abs. 6 JMStV ist die Entscheidung durch die KJM innerhalb von 14 Tagen zu treffen und kann durch eine Einzelprüferin oder einen Einzelprüfer erfolgen. Der KJM-Vorsitzende übernimmt die Funktion des KJM-Einzelprüfers. Die inhaltliche Vorbereitung erfolgt durch die vier Ständigen Prüferinnen und Prüfer aus der BLM, der Medienanstalt RLP, der MA HSH und der Landesanstalt für Medien NRW.

Im Jahr 2022 erhielt die KJM insgesamt 59 Anträge zur Bestätigung. Bei 27 Anträgen übernahm die BLM die Sichtung und Vorbereitung der Entscheidung für die KJM. Dabei handelte es sich um sechs Episoden einer Thriller-Mini-Serie, den Pilotfilm sowie vier Episoden einer Drama-Serie, zehn Episoden einer Western-Mini-Serie sowie eine dazugehörige Mini-Dokumentation zu deren Produktion, drei TV-Spielfilmproduktionen zu einer Action-Serie und zwei Fernsehverfilmungen zu einer Thriller-Buch-Reihe. Alle Sendeinhalte hatten von der FSF die Altersbewertung „ab 12 Jahren“ – zum Teil mit Schnittauflagen – erhalten. Die

BLM empfahl der KJM, die Altersbewertung durch die FSF in allen Fällen wie beantragt zu bestätigen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Prüfanträge deutlich angestiegen. Beim Großteil der geprüften Film- und Serieninhalte handelte es sich dabei um Produktionen für bei Kindern und Jugendlichen bekannten Streaming- und VoD-Plattformen.

# 3 Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit

## 3.1 Veranstaltungen der BLM

### 7. Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz zum Thema „Verschwörungstheorien und Fake News“

Am 18.05.2022 fand in der BLM die [Fachtagung „Jugendschutz und Nutzerkompetenz“](#) mit dem Titel „Da stimmt doch was nicht.“ – Verschwörungstheorien, Fake News und was wir dagegen tun können“ statt. Es war die siebte Fachtagung in der im Jahr 2015 etablierten Veranstaltungsreihe der BLM zu Themen rund um Jugendschutz und Nutzerkompetenz.

Die Tagung fand erstmals als Präsenz- und Onlineveranstaltung statt. Etwa 50 Personen nahmen vor Ort teil, weitere 180 verfolgten die Veranstaltung digital. Der Kreis der Teilnehmenden bestand, ähnlich wie in den Vorjahren, vor allem aus Lehrkräften, Eltern und Fachkräften aus der außerschulischen Jugendarbeit, der Medienpädagogik und von Jugendämtern. Aber auch kirchliche Einrichtungen, Jugendschutzabteilungen von TV-Sendern und Stellen, mit denen die BLM im Bereich der Extremismusprävention kooperiert, waren vertreten.

Auf reges Interesse des Publikums stießen die Einführungs-Vorträge: von Dr. Tobias Jaecker (Journalist und Redakteur bei Deutschlandfunk Kultur), der Grundlagen

des zum Thema „Verschwörungstheorien“ präsentierte, sowie von Prof. Dr. Diana Rieger (LMU München) zur Frage „Was ist fake an ‚Fake News‘?“ aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive. Es folgten zwei Referentinnen der BLM: Der Vortrag von Maria Monninger (Inhaltsregulierung & Aufsicht) beschäftigte sich mit „Verschwörungstheorien und Fake News aus Jugendschutz-Sicht“ und bot einen Einblick in die Aufsichtstätigkeit der BLM. Dr. Kristina Hopf (Inhalte & Medienkompetenz) informierte über juristische Grenzen bei Verschwörungstheorien und Fake News. Bienz Hammer (Leitung von Trainings in der Rechtsextremismus-Prävention) vermittelte mit dem Vortrag „Verschwörungstheorien kontern“ praktische Hilfsmittel und rhetorische Strategien für Diskussionen mit Verschwörungsgläubigen.

Uta Löhner (stellv. Direktorin der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) stellte die Schülermedientage vor – ein Medienkompetenzprojekt in Kooperation mit verschiedenen Medienhäusern, bei dem die faktenbasierte Berichterstattung als wichtige Aufgabe des Journalismus im Fokus steht.

Einen weiteren Einblick in die Praxis bot Fabian Wörz (Medienpädagogischer Referent beim JFF in Berlin) mit seinem Vortrag „Verschwörungserzählungen als Thema in der medienpädagogischen Projektarbeit“.



Titelbild der Veranstaltung  
 Bild: Adobe Stock/EtiAmmos



In die abschließende Gesprächsrunde „Gemeinsam gegen Fake News und Verschwörungstheorien“ wurden neben Erfahrungsberichten v. a. konstruktive Ansätze und Gegenstrategien diskutiert. Auf dem Podium waren Verena Weigand (Vorstand der Stiftung Medienpädagogik) und Thomas Keller (Leiter des Referats Radikalisierungsprävention im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) sowie Katharina Geiger und Michael Schwägerl als Mitglieder des Medienrats vertreten.

Das relevante, aktuelle Tagungsthema, der starke Praxisbezug und die Möglichkeit, Fragen zu stellen und sich an der Diskussion zu beteiligen – auch online – wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern positiv bewertet

### 3.2 Publikationen

- **Broschüre von BLM und aj zu „Verschwörungsmychen und Fake News“: Jetzt auch in Leichter Sprache**

Die Broschüre von BLM und Aktion Jugendschutz Bayern (aj) für Eltern und Fachkräfte zu Verschwörungsmychen und Fake News, die Anfang 2022 erschienen ist, wird stark nachgefragt. Die erste Auflage der BLM-Version (2.000 Stück) ging bereits nach einigen Monaten zur Neige, es wurde im Sommer nachgedruckt (4.500 Stück). Weil das Thema „Umgang mit Verschwörungsmychen, Fake News und Desinformation“ so wichtig ist, ist es der BLM und der aj ein Anliegen, hier auch Menschen mit Leseinschränkungen zu erreichen. Im Berichtszeitraum wurde deshalb die Agentur AnWert e. V. aus Aachen beauftragt, die Broschüre in „Leichte Sprache“ zu übersetzen.

„Leichte Sprache“ ist ein maximal vereinfachtes Sprachkonzept für Menschen mit schwerwiegenden Leseinschränkungen. Texte in Leichter Sprache zeichnen sich neben einer inhaltlichen Vereinfachung durch eine Optik aus, die das Lesen erleichtert.

Im Rahmen der Übersetzung des Originals „Von der flachen Erde bis zur Lügenpresse: Warum Verschwörungsmychen ein Problem sind und was Eltern und Fachkräfte dagegen tun können“ in Leichte Sprache erfolgte eine Kürzung und Vereinfachung der Inhalte der Broschüre. Was das heißt, zeigt sich exemplarisch schon am Titel: Aus dem langen und komplexen Originaltitel wurde „Gefährliche



Cover der Broschüren in Leichter Sprache (oben) und Originalversion (unten) im Vergleich  
 Bild: WERBHAUS, Georg Lange

Verschwörungs-Geschichten. Das können Sie dagegen tun“. Auch die Illustrationen wurden so umgestaltet, dass sie eindeutig sind und die Aussagen im Text unterstützen, gleichzeitig aber ein Wiedererkennungseffekt zur Originalversion der Broschüre gegeben ist. Dies spiegelt sich auch in den Covern wider.

Die neue Publikation wurde anlässlich des Safer Internet Day am 07.02.2023 in digitaler Form veröffentlicht. Im April sind außerdem eine größere Versandaktion und eine Veranstaltung geplant. Ziel ist, die Broschüre „Gefährliche Verschwörungs-Geschichten“ sowie andere gute Beiträge rund um Jugendschutz und Medienpädagogik in Leichter Sprache bekannter zu machen und darauf hinzuweisen, was bei Informationen zu Medienthemen in Leichter Sprache für Menschen mit Leseeinschränkungen wichtig ist.

Das Heft „Gefährliche Verschwörungs-Geschichten: Das können Sie dagegen tun“ gibt es als PDF zum Download, abrufbar im [Webshop der aj](#) sowie auf der [BLM-Website](#). In Bayern kann sie zusätzlich kostenfrei als Printversion bestellt werden. Die Erstauflage der gedruckten Exemplare beträgt 6.000 Stück.

### 3.3 Vorträge, Podiumsdiskussionen, Workshops

#### Informationsveranstaltungen für Studierende sowie Volontärinnen und Volontäre

##### ■ BLM-Workshops Medienaufsicht für Volontärinnen und Volontäre

Die BLM führte im Jahr 2022 insgesamt sieben ganztägige Blockkurse für angehende Hörfunk- und Fernsehredakteurinnen und -redakteure durch. Am 04.04., 16.05., 11.07. und 17.10. für Hörfunkvolontäre, am 21.03., 18.07. und 21.11. für Fernsehvolontäre. Ziel der Workshops ist, die journalistische Kompetenz der redaktionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der lokalen Hörfunk- und Fernsehsender in Bayern zu fördern. Fester Bestandteil des Kursprogrammes ist ein ca. eineinhalbstündiges Jugendschutzseminar, das von einem Mitarbeiter der Gruppe Jugend- & Nutzerschutz (Bereich Inhalteregulierung & Aufsicht) geleitet wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen des

Jugendmedienschutzes in Deutschland. Anhand von Praxisbeispielen werden unter Jugendschutzgesichtspunkten problematische Inhalte diskutiert, die in der täglichen Redaktionsarbeit anfallen, aber aufgrund des Zeitdrucks im Berufsalltag meist nicht ausreichend besprochen werden können.

Die BLM-Workshops sind ein wichtiger Baustein im Aufgabenkatalog der BLM, einen Beitrag „zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich“ zu leisten (Art. 11 Abs. 2 Nr. 4 a BayMG).

Die Kurse im Jahr 2022 konnten wieder alle als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

##### ■ Besuch von Volontärinnen und Volontären des Fränkischen Tages

Am 27.10.2022 besuchte eine Gruppe von Volontärinnen und Volontären der Tageszeitung „Fränkischer Tag“ gemeinsam mit ihrem Aus- und Weiterbildungsredakteur Michael Busch, der im BLM-Medienrat den Bayerischen Journalistenverband vertritt, die BLM, um sich über die Arbeit der BLM in den Themenbereichen Jugendschutz und Medienpädagogik zu informieren. Ein Mitarbeiter der Gruppe Jugend- & Nutzerschutz führte anhand von Praxisbeispielen vor Augen, welche möglichen Probleme und Gefahren sich aus Sicht des Jugendmedienschutzes für Programmverantwortliche ergeben. Aufgrund der zunehmenden Konvergenz der Medien betrifft dies auch Journalistinnen und Journalisten, die zwar vornehmlich im Printbereich tätig sind, aber durch Social-Media-Aktivitäten zunehmend mit der Aufbereitung von journalistischen Inhalten für elektronische Medien befasst sind.

##### ■ Online-Vortrag zum Jugendmedienschutz an der Hochschule München

Am 29.03. und 05.04.2022 hielt eine Mitarbeiterin der Gruppe Jugend- & Nutzerschutz einen Gastvortrag an der Hochschule München im Rahmen des Masterstudienganges „Soziale Arbeit, Forschung und Digitalisierung“ der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften. Der zweiteilige Gastvortrag mit dem Titel „Jugendmedienschutz: Gesetzliche Grundlagen (JMStV), aktuelle Themen und Beispiele aus der Praxis“ fand digital statt.

An den Vortrag schloss sich im November 2022 ein Online-Interview mit der Referentin zum Thema Jugendschutz im Netz/Jugendmedienschutz für einen Kurs der

Virtuellen Hochschule Bayern, einem hochschulübergreifenden Lehrangebot für alle Studierenden in Bayern, an.

#### ■ **Online-Vortrag zu Jugendschutz in Online-Games in der Landesmedienanstalt Saarland**

Am 17.05.2022 hielt die Leiterin der Gruppe Jugend- & Nutzerschutz einen Vortrag im Rahmen der gemeinsamen Sitzung des Medienkompetenzausschusses, des Ausschusses für Medienethik, Vielfalt und Innovation und des Ausschusses für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung der Landesmedienanstalt Saarland. Der Vortrag mit dem Titel „Online-Games: Herausforderungen für den Jugendmedienschutz“ behandelte die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen in Corona-Zeiten, den gesetzlichen Rahmen für digitale Spiele sowie ausgewählte inhaltliche Problemfelder.

#### **Informationsveranstaltungen für weitere Zielgruppen**

#### ■ **Vortrag zum Umgang mit Verschwörungstheorien und Fake News an der Sanitätsakademie der Bundeswehr München**

Am 29.09.2022 hielt eine Mitarbeiterin der Gruppe Jugend- und Nutzerschutz einen Vortrag an der Sanitätsakademie der Bundeswehr München zum Thema „Fake News und Verschwörungstheorien in den Medien: Warum sie ein Problem sind und was man dagegen tun kann“. Der Vortrag für eine Gruppe von Soldaten fand im Rahmen einer Fortbildung des Bildungswerks des Deutschen Bundeswehrverbandes statt. Die Aufgaben und Ziele des Bildungswerks der Bundeswehr beinhalten die Durchführung von Lehr- und Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zur Förderung des demokratischen Grundverständnisses und zur Vermittlung staatsbürgerlicher, politischer und historischer Bildung.

# 4 Weitere Aktivitäten

## 4.1 Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren Jugendschutzakteuren

Die BLM pflegt im Jugendschutz seit mehr als drei Jahrzehnten eine übergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren Jugendschutz-Einrichtungen, um die Zusammenarbeit im Sinne eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland zu fördern. Die BLM trägt auf diese Weise mit dazu bei, dass Jugendschutzinstitutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Jugendschutzexpertinnen und -experten angewiesen sind, ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können, und stärkt die Jugendschutzarbeit in Bayern gemeinsam mit wichtigen Partnern.

### FSK und BzKJ: Mitwirkung als bayerische Jugendschutzsachverständige und Beisitzerin

Mitarbeiterinnen des BLM-Jugendschutzes sind u. a. als Jugendschutzsachverständige in den Ausschüssen der FSK in Wiesbaden, benannt vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, und in der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der BzKJ in Bonn in der Funktion der Beisitzerin, benannt von der Bayerischen Staatsregierung, tätig. Im aktuellen Berichtszeitraum wurden die pandemiebedingten Einschränkungen aus den Vorjahren zurückgenommen und es fanden wieder mehr Prüftermine vor Ort statt.

### Bayerischer Mediengutachterausschuss: Filmprüfungen für DOK.education, Kinderfilmfest München und weitere Filmfeste in Bayern:

Der BLM-Jugendschutz wirkte auch im aktuellen Berichtszeitraum wieder im Rahmen von Sonderprüfungen beim [Dokumentarfilmfest München \(DOK.education\)](#) – im Mai 2022 – sowie beim [Kinderfilmfest München](#) – im Juni/Juli 2022 – an der Beurteilung von Filmen zur Erteilung von befristeten Altersfreigaben für das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales als zuständige Oberste Landesjugendbehörde Bayerns mit. Diese Prüfungen erfolgen regelmäßig jedes Jahr durch die Mitglieder des Bayerischen Mediengutachterausschusses, in dem zwei Mitarbeiterinnen des BLM-Jugendschutzes vertreten sind. Hinzu kam im Frühjahr 2022 das Bundes.Festival.Film des Deutschen Kinder- und Jugendfilmzentrums (KJF), das diesmal in Augsburg stattfand.

## Austausch und Kooperationen mit Aktion Jugendschutz Bayern und Bayerischem Landesjugendamt

Sowohl die Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e. V. (aj) als auch das Bayerische Landesjugendamt sind wichtige Kooperationspartner für die BLM im Jugend- und Nutzerschutz, z. B. bei gemeinsamen Veranstaltungen oder Publikationen. Daneben findet anlassbezogen ein bilateraler Austausch statt, z. B. bei der Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen aus der Bevölkerung.

## 4.2 Europa/Internationales: Digital Services Act

Im Oktober 2022 wurde der Digital Services Act (DSA) verabschiedet. Er tritt seit November 2022 bis Februar 2024 nun schrittweise in Kraft. Der DSA ist eine Verordnung der Europäischen Union, die der europaweiten Einführung klarerer Regeln für digitale Dienste (wie Soziale Netzwerke) dienen und die grenzüberschreitende Medienregulierung im Onlinebereich verbessern soll. Der DSA markiert eine grundlegende Anpassung des europäischen Rechts im digitalen Bereich und löst in Teilen die E-Commerce-Richtlinie aus dem Jahr 2000 ab. Er legt als horizontaler Rechtsakt Pflichten auf, die für unterschiedliche Online-Akteure und verschiedene Rechtsbereiche gelten.

Der DSA ist somit auch relevant für die deutsche Medienaufsicht im Jugendmedienschutz. Für die BLM und die Landesmedienanstalten insgesamt werden die in Art. 9 DSA vorgesehenen „Anordnungen“ eines der zentralen Aufsichtsinstrumente darstellen. Anordnungen stehen als Instrument unabhängig von den Kooperationsmechanismen des DSA allen zuständigen Behörden zur Verfügung. Eine Anordnung wird direkt an einen Dienst gesendet, egal, wo er seinen Hauptsitz hat. Dafür benennen Anbieterinnen oder Anbieter Kontaktpunkte bzw. Rechtsvertretungen in der EU, sollte eine Plattform nicht in der EU sitzen. Anordnungen richten sich gegen nach Unionsrecht oder nationalem Recht rechtswidrige und illegale Inhalte. Im Jugendmedienschutz geht es dabei vorrangig um unzulässige Angebote wie Volksverhetzung, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und die Verletzung der Menschenwürde.

Die BLM nahm im Berichtszeitraum an mehreren Terminen der „Task Force DSA“ der Landesmedienanstalten unter der Koordination des Europabeauftragten der DLM teil, um die Anwendung der Regelungen des DSA vorzubereiten und künftige Verfahrensschritte im Hinblick auf Anordnungen nach Art. 9 DSA zu konkretisieren und gemeinsam abzustimmen.

## Abkürzungsverzeichnis

BayMG	Bayerisches Mediengesetz
BJR	Bayerischer Jugendring
BLM	Bayerische Landeszentrale für neue Medien
Brema	Bremische Landesmedienanstalt
BzKJ	Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
DLM	Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
FSF	Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V.
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH
FSK.online	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH für den Onlinebereich
FSM	Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.
GGS	Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten
IARC	International Age Rating Coalition
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KGH	Justiz & Medien – konsequent gegen Hass
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
LKS	Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus
LMS	Landesmedienanstalt Saarland
Landesanstalt für Medien NRW	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
mabb	Medienanstalt Berlin-Brandenburg
MA HSH	Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
Medienanstalt RLP	Medienanstalt Rheinland-Pfalz
MMV	Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
MSA	Medienanstalt Sachsen-Anhalt
MStV	Medien-Staatsvertrag
NLM	Niedersächsische Landesmedienanstalt
RIAS Bayern	Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern
SLM	Sächsische Landesanstalt für Medien
StGB	Strafgesetzbuch
TLM	Thüringer Landesmedienanstalt
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
USK.online	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich
ZET	Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München

## **Impressum**

Herausgeberin  
Bayerische Landeszentrale  
für neue Medien (BLM)  
Rechtsfähige Anstalt des  
öffentlichen Rechts  
Heinrich-Lübke-Straße 27  
81737 München

Tel. +49 (0)89 638 08-0  
Fax +49 (0)89 638 08-140

info@blm.de  
www.blm.de

### Text:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
der Gruppe Jugend- & Nutzer-  
schutz der BLM

### Redaktion:

Maria Monninger, BLM  
Sonja Schwendner, BLM  
(verantwortlich)

### Visuelles Konzept, Layout:

Mellon Design GmbH, Augsburg

### Titelbild

denisismagilov, AdobeStock

### Alle Rechte vorbehalten:

Nachdruck nur mit Genehmigung  
der Herausgeberin

März 2023

**Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)**  
Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Heinrich-Lübke-Straße 27  
Tel. +49 (0)89 638 08-0 · Fax +49 (0)89 638 08-140  
info@blm.de · www.blm.de